DIE
ENTSTEHUNGSGESCHICHTE
DER
TRIERER ARCHIDIAKONATE

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER THEOLOGISCHEN DOKTORWÜRDE

BEI DER

HOCHWÜRDIGEN KATHOLISCH-THEOLOGISCHEN FAKULTÄT

DER KÖNIGLICHEN UNIVERSITÄT BRESLAU

VORGELEGT

UND MIT DEREN GENEHMIGUNG VERÖFFENTLICHT VON

HUBERT BASTGEN

PRIVATGEISTLICHER DER DIÖZESE TRIER

BRESLAU 1906.

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

TRIER 1906.

BUCHDRUCKEREI VON JACOB LINTZ.

Genehmigt auf Antrag des Referenten

Herrn Prälaten, Geheimen Regierungsrat, Professor Dr. Laemmer.

Seiner Hochwürden

Herrn Dr. iur. can. Albert Schaeffer

Pfarrer in St. Castor zu Coblenz

in freundschaftlichster Verehrung

gewidmet.

Sancta universalis ecclesia toto orbe terrarum diffussa, quamvis in unitate fidei coniungatur, tamen consuetudinibus ecclesiasticis ab invicem differt.

Ex praef. Regionis Prumiensis
in libros duos de synodalibus causis.

Am 21. August 1876 wurde ich, Hubert Bastgen, zu Cochem an der Mosel geboren. Dort besuchte ich die Volks- und die höhere Bürgerschule. Mein Abiturientenexamen machte ich Ostern 1896 am Kaiser Wilhelm-Gymnasium zu Montabaur. Von da bis 1900 war ich im Priester-Seminar zu Trier und wurde Kaplan zu Neuwied am Rhein. Nach einem einjährigen Studium an der Bonner Universität bin ich seit Ostern 1904 bis jetzt an der Friedrich-Wilhelm-Universität zu Berlin. Das Examen rigorosum zur Erlangung der theologischen Doktorwürde bestand ich in Breslau am 8. März 1906.

Inhaltsangabe.

Seite

A. Allgemeiner Überblick über die Entfaltung der archidiakonalen Gewalt . . . . . 1—2

B. Die neuesten Forschungen nach dem rechtlichen Wesen der archidiakonalen Gewalt . . . . . 2—5

C. Die Trierer Archidiakonate . . . . . 5—8

I. Das rechtliche Wesen der Trierer Archidiakonalgewalt . . 8—24

a. Der Trierer Erzbischof regiert seine Diözese mit seinem Bann. Sein Verwaltungsbann kommt praktisch zum Ausdruck im Sendgericht. Dieser bannus synodalis verdinglicht sich auf die Sendstätte. Dadurch wird der Pfarrort Sendgericht, die Pfarrkirche eine ecclesia synodalis.

b. Die Trierer Archidiakonen sind auch im Besitze des Sendrechtes: sie halten den Send ab, besitzen die ideellen und materiellen Rechte, die mit der Abhaltung des Sends verbunden sind. Als Fundament dieser Rechte stellen die Urkunden das Sendrecht dar.

c. Ist dieses Recht auch im Besitze der Archidiakonen selbständige Amtsgewalt geworden, so ist es das bischöfliche Sendrecht, dessen sie in Form benefizialer Verleihung teilhaftig geworden sind. Der Bischof ist der Schöpfer der Archidiakonate und bleibt der Verleiher der archidiakonalen Würde.

II. Der territoriale Rahmen der archidiakonalen Wirksamkeit: Die Archidiakonatssprengel. Die vier ältern und grössern Sprengel umfassen je mehrere Gaue. Der fünfte kleinere und jüngste macht davon eine Ausnahme. 24—26

III. Die Träger der archidiakonalen Gewalt in Trier sind stets Domherrn . . . . . 26—27

IV. Die Zeit der Entstehung der Archidiakonate . . . . . 27—37

Wir verlegen die Entstehung in die Regierungszeit des Erzbischofs Ratbod (883—915). Er ist der politische und kirchliche Reformator der traurigen Zustände Triers. Als Hauptmittel dazu dienen ihm die Visitationen, die nun zur Gerichtsfahrt umschlagen. Damit und mit der Verselbständigung der Pfarreien, die im 9. Jahrhundert ihren prinzipiellen Abschluss findet, ist die kirchliche Verwaltung bedeutend gewachsen. Der Hauptbeamte der kirchlichen Verwaltung war bis dahin der Archidiakon. Da unter Ratbod zuerst mehrere Archidiakonen bezeugt sind,

bestimmen uns die angeführten Umstände, die im offiziellen Trierer Sendbuch, das Regino von Prüm auf Ratbods Veranlassung verfasst hat, genannten bischöflichen Stellvertreter beim Send mit diesen zu identifizieren.

Da 981 ein Archidiakon mit festem Sprengel genannt ist, bis 1030 nur vier Archidiakonen genannt werden, die vier ersten Sprengel den natürlich gegebenen Gaugrenzen entsprechen, steht der Annahme nichts im Wege, Ratbod auch als Schöpfer der Archidiakonatssprengel zu betrachten.

Wenn wir auch den ersten Archidiakonen keine solche eigenrechtliche Gewalt zuzuschreiben brauchen, mit der sie später auftreten, so ist durch den feudalen Charakter der mittelalterlichen Kirchenämter diese Möglichkeit um so weniger ausgeschlossen, als die Selbständigkeit des Amtes in Trier uns sehr früh bezeugt ist.

V. Das Archidiakonat und das Chorepiskopat . . . . . 37—44

Wenn man beide Institute in ein ursächliches Verhältnis zueinander bringt, indem man annimmt, die Archidiakonen seien die Nachfolger der Chorbischöfe in deren nichtbischöflichen Funktionen, so scheint das für Trier erst recht gegeben, da Ratbod, der Schöpfer der Archidiakonate, der Unterdrücker des Chorepiskopates ist. Allein weder die neuern Forschungen für eine solche Annahme im allgemeinen beruhen auf sicheren Beweisen, noch geben uns die Quellen für eine Nachfolgeschaft in Trier irgendwelche Anhaltspunkte. Der Name corepiscopus, den sich die Trierer Archidiakonen — zudem erst später — beilegen, kann verschiedene Gründe haben.

VI. Das Archidiakonat und das Stiftsrecht . . . . . 45—51

Wenn man das Archidiakonalrecht als einen Ausfluss aus dem Recht auffassen will, das die alten Stifte als Kristallisationspunkte des Christentums über die in ihrem Bereich entstandenen Kirchen gehabt haben, so trifft diese Annahme für die Trierer Archidiakonate nicht zu. Die Grösse der Sprengel und ihre natürliche Anpassung an die Gaugrenzen machen das von vorneherein unwahrscheinlich. Aber, was die Hauptsache ist, auch die Bezeichnung der Sprengel nach den Stiften, die in ihnen liegen, ist erst in der Höhe des Mittelalters erfolgt.

VII. Die Archidiakonalgewalt erreicht ihren eigentlichen Abschluss in dem Kampfe derselben mit der bischöflichen Macht unter Arnold von Isenburg (1242—1259), aus dem die Archidiakonen als Sieger hervorgehen. Der Erzbischof muss die Selbständigkeit ihres Amtes und ihre alten Rechte anerkennen. 51—56

Die Entstehungsgeschichte der Trierer Archidiakonate.

A. Allgemeiner Überblick über die Entfaltung der archidiakonalen Gewalt.

Im hierarchischen Organismus der Kirche sollte das Haupt, das dem Diakonenkollegium schon frühzeitig erwachsen war, von grösster Bedeutung werden. Dieses Kollegium war seiner Gründung gemäss in der kirchlichen Verwaltung das natürlichste Vermittlungsinstitut zwischen der Gemeinde und ihrem Bischof gewesen. Nun schob sich, etwa seit dem Ausgange des zweiten Jahrhunderts, der Erzdiakon zwischen den Bischof und seine Kollegen. Er war auch seinem bischöflichen Herrn bei den wachsenden Geschäften ein viel bequemeres Verkehrsmittel, als der grössere Apparat der einzelnen Diakonen. Diese treten allmählich in den Hintergrund und werden ganz überschattet von der Persönlichkeit des Archidiakons. Dieser wird nun der diaconus episcopi. Man nannte ihn das Auge des Bischofs. Er war es auch. Er überwachte die Diakonen, die niedern Kleriker, beaufsichtigte ihre wissenschaftliche, aszetische und liturgische Ausbildung, führte sie dem Bischof zur Weihe hin. Die Hauptverwaltung des kirchlichen Vermögens ruhte in seiner Hand. Daneben verwandte ihn sein Bischof oft zu seinem Vertrauensmann und Stellvertreter bei Gesandtschaften und Visitationen. Ist der Bischof auch abwesend, ist er gestorben, sein Auge, der Archidiakon, wacht und überlebt ihn. In diesem Falle ist er meist Verwalter aller Temporalien der Diözese, Leiter des ganzen Klerus, Berufer und Vorsteher der Bischofswahl, nicht selten Diözesanverwalter[1]).

Es ist begreiflich, dass der Archidiakon nach und nach unentbehrlich wird in der kirchlichen Verwaltung. Als diese einen grösseren Umfang annimmt, und die Kräfte eines einzigen nicht ausreichen, treten ihm Kollegen zur Seite. Damit bahnt sich eine völlige Umgestaltung der archidiakonalen Gewalt an. In den Wirkungsbereich gestellt, den

[1]) cfr. Schröder, Dr. Alfred, Entwicklung des Archidiakonats bis zum elften Jahrhundert. Augsb. 1890. § 1—11.

die frühere Mandatsgewalt des Archidiakons ausfüllte, wandeln diese Archidiakone die Mandatsgewalt gar bald um in eine archidiakonale Amtsgewalt mit eigenrechtlicher Kraft. Bald können sie es versuchen, mit der bischöflichen Macht zu konkurrieren, es mit ihr aufzunehmen, sie in Schach zu halten, sie anzugreifen, sie teilweise zu beherrschen.

Die politischen Strömungen haben den Bischof abseits von seiner Diözese getrieben, ihn zu hoch emporgehoben über Klerus und Volk: die Archidiakonen sind nahe und sichtbar geblieben, ihre Macht ist bleibend, fühlbar, überall eingreifend. Die Bischöfe kämpfen dagegen, es ist zu spät. Sie setzen ihnen einen bischöflichen Offizial entgegen, die Archidiakonen brauchen ihn nicht zu fürchten. Sie haben sich eine Existenz geschaffen, eine respektable Existenz. In den meisten amtlichen Handlungen hat der Klerus nach wie vor sie zu respektieren und zu fürchten, ist der Bischof an ihre Zustimmung gebunden. Das Tridentinum suchte ihre Macht zu brechen und sie zum blossen Ornamentstück in der Hierarchie umzuformen. Auch das hatte nur teilweisen Erfolg [1]). Erst die modernen Umwälzungen zu Anfang des neunzehnten Jahrhunderts haben auch dieses über tausendjährige Institut der Kirche begraben.

B. Die neuesten Forschungen nach dem rechtlichen Wesen der archidiakonalen Gewalt.

In neuester Zeit [2]) haben zwei [3]) Forscher Spezialuntersuchungen über die Archidiakonate angestellt.

Unter Archidiakonat (lat. archidiaconatus) versteht man die Würde und die Gewalt der Archidiakonen, die an der Spitze von

---

[1]) Über die Archidiakone der Trierer Diözese nach dem Konzil von Trient bis in die neuere Zeit vergl. Binterim, Denkwürdigkeiten der christkath. Kirche, Mainz 1825, I, 1. Teil 421. Hontheim, hist. dipl. I, 639 § VIII. Marx, Geschichte des Erzstiftes Trier, Trier 1858 I, 229. Blattau, statuta synodalia Trier 1844. II, 89, III, 109, 136, 140, 225.

[2]) Eine Übersicht über die Hauptdarstellungen der Archidiakonate im allgemeinen gibt Schröder l. c. Vorwort V—VIII. Vergl. Hinschius, System des kath. Kirchenrechtes, Berlin 1878. II. B. 183 A* und die andern Kirchenrechtswerke. Dazu die Abhandlung von Leder, Die Diakonen der Bischöfe und Presbyter und ihre urchristlichen Vorläufer; in den kirchenrechtl. Abhandlungen von Stutz, 23/24 Bd. Seite 305.

[3]) Durch Privatmitteilungen habe ich in Erfahrung gebracht, dass Dr. Baumgarten bald eine Arbeit über die Archidiakonate in den oberrheinischen Diözesen veröffentlichen wird.

Sprengeln innerhalb einer Diözese stehen[1]). Mit demselben Wort bezeichnet man aber auch den territorialen Bereich der Archidiakonalgewalt, den Archidiakonatssprengel[2]).

Schröder[3]) hat als Ausgangspunkt für die Bildung der Archidiakonate in Deutschland im allgemeinen den Archipresbyterat angenommen, sofern dieser die Vorstandschaft an einer Mutterkirche bedeutet[4]).

Was sich der Archipresbyter[5]) oder Grosspfarrer der ältesten Baptismalkirchen als Summe von gewissen Aufsichtsrechten und richterlichen Befugnissen erworben hatte, wurde später Archidiakonalrecht.

---

[1]) Der Archidiakon von Trier, Werner, datiert eine Vollmacht an seinen Offizial: Datum sub sigillo nostri archidiaconatus (Hontheim historia diplomatica Trevirensis I, pag. 822), Urkunde ausgestellt von Archidiakon Heinrich v. Paffendorf i. J. 1334 ist datiert sub sigillo archidiaconatus mei (cfr. Günther, codex dipl. rheno-mosell I, 316). Der Trierer Archidiakon Heinrich von Bolanden vermacht die Burg Bischofsstein, ut archidiaconus vel archidiaconi nobis succedentes in archidiaconatu in perpetuum habeant et teneant ipsum castrum (Honth. l. c. I, 802).

[2]) So zum erstenmal für Trier in der Bestätigungsurkunde der Schenkung von Vilmar an das Trierer Eucharius-Kloster durch Erzbischof Hillin vom J. 1154; die Schenkung geschah rogatu etiam et benivolo assensu Alexandri archidiaconi, in cuius archidiaconatu eadem ecclesia sita est. (Urkundenbuch zur Geschichte des Mittelrheins [zitiert MRUB, dann folgt Band, dann Nummer der Urkunde] I, 579). Beide Bezeichnungen zusammen in den Domkapitelstatuten v. J. 1338 (Blattau I, 179): Der Archidiakon soll für die jährlich von ihm dem Refektor zu zahlenden 4 Pfd. Trier. Denare als residierend gelten eo tempore quo in suo archidiaconatu officium ipsius archidiaconatus exercebit. In einer deutschen Urkunde wird der Archidiakonatssprengel auch „Chorbißtumb“ und „Chorbischoffthumb“ neben Archidiakonat genannt. cfr. Blattau III, 140.

[3]) Vergl. Seite I, Anm. I.

[4]) Darauf hatte schon Dove hingewiesen — cfr. Lehrbuch des kath. und evang. Kirchenrechts von A. L. Richter, bearbeitet von Dove u. Kahl, Leipzig 1886 S. 453. A. 4 u. S. 457. Siehe Archiv für kath. Kirchenrecht Bd. 80, S. 82.

[5]) Es ist zu unterscheiden zwischen den alten Archipresbytern oder Grosspfarrern und den späteren, jüngern Archipresbytern oder Landdekanen. Jene entstanden hauptsächlich zur Merovingerzeit, als das Christentum seinen Einzug aufs Land hielt. Sie sind Pfarrer an einer Taufkirche mit zahlreichem Klerus. So gleichen sie den Domarchipresbytern, von denen sie gleichsam Ableger sind. Während Sägmüller (Die Entwicklung des Archipresbyterates und des Dekanates bis zum Ende des Karolingerreiches, Tübinger Universitätsschriften 1897/98 S. 32 ff.) den Titel Archipresbyter allen Merovinger-Pfarrern beilegt, behauptet Imbart de la Tour (les paroisses rurales, Paris 1900 S. 74) nur die Pfarrer der vici und castra hätten diesen Titel geführt, um den Einfluss der kleinen Pfarrer

Für Westfranken und die dem alten ostfränkischen Gebiet entsprechenden Gegenden Deutschlands nimmt Schröder [1]) eine andere Entwicklung an, nämlich ein Einrücken der Archidiakonen in die nichtbischöflichen Amtsbefugnisse der Chorbischöfe [2]).

Diese Behauptungen Schröders sind das gerade Gegenteil zu den Forschungsresultaten von Hinschius. In seinem System des katholischen Kirchenrechts [3]) hatte Hinschius die Archidiakonalgewalt hergeleitet aus der früheren Stellung des Archidiakons, als Haupthilfsbeamten der bischöflichen Verwaltung. Das frühere einheitliche Amt ist nach ihm in mehrere gleichartige, auf einen Teil des Bistums beschränkte officia aufgeteilt worden, als sich im Laufe der Zeit die Notwendigkeit ergab, mehrere solcher Hilfsbeamten anzustellen. Auch hatte er behauptet, die Archipresbyter seien verschwunden, an ihre Stelle die Dekane getreten, über welche die Archidiakonen die Aufsicht geführt hätten, mit einer Reihe jurisdiktioneller Befugnisse hierzu versehen.

Hilling hat nun die Ausführungen Schröders geprüft und nachgewiesen [4]) — zunächst für die sächsischen Bistümer —, dass Schröder

der Senioratsgemeinden (villae) zurückzudrängen. — Die Archipresbyter der Karolingerperiode gehören einer ganz andern Entwicklungsreihe an. Sie sind eigentlich Dekane und bekleiden mit dem Archidiakon eine hierarchische Würde, der neben dem Ehrenvorrang eine besondere Amtsgewalt inhäriert. Da dafür auch Archipresbyter im alten Sinne genommen wurden, kommen häufig beide Namen nebeneinander vor. Vergl. die instruktiven Abhandlungen Hillings, Über bischöfl. Banngewalt, Archipresbyterat, Archidiakonat, im Archiv für kath. Kirchenrecht, Bd. 80, 81.

[1]) Freilich scheidet Schröder nicht genau. Metz rechnet er zu Frankreich, Trier zu Deutschland. Doch kann man Metz und Trier in jener Periode nicht trennen, und besonders in dieser Frage nicht. Gerade die hierfür so wichtige Synode zu Metz i. J. 888 war Trierer Provinzialkonzil. Die Trierer Kirchenprovinz umfasste Trier, Metz, Toul, Verdun. Trier kommt erst 925 endgültig an Deutschland. Wir werden im Laufe der Abhandlung auf diesen Punkt verschiedentlich zurückkommen. Über den Einfluss des Westens auf Trier vergl. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben I, 1, 78, 79. Schröder (a. a. O.) 39, 47, muss darum die Wirkungen jenes Konzils für Deutschland (Trier) und Frankreich (Metz) verwerten.

[2]) Schröder l. c. § 12, 13.

[3]) Hinschius System II, 190 ff.

[4]) Hilling, Die bischöfl. Banngewalt, der Archipresbyterat und der Archidiakonat in den sächsischen Bistümern cfr. Archiv für kath. Kirchenrecht, herausgegeben von Dr. Fr. Heiner, Bd. 80, S. 80—114, 323—346, 443—469, 645—665. Bd. 81, 86—113. Besonders erschienen sind: Die Entstehungsgeschichte der Münsterschen Archidiakonate. Münst. Diss. 1902. Beiträge zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung des Bistums Halberstadt im

dem Namen Archipresbyter eine ganz falsche Bedeutung beilegte. Die von ihm als Landpfarrer an Taufkirchen ausgegebenen Archipresbyter sind Mitglieder des Domkapitels. Diese führen den Titel Erzpriester, haben aber dieselbe Würde, wie die Archidiakonen, sind also von diesen nur nominell verschieden, im Grunde genommen aber mit ihnen identisch. Die grosse Anzahl der Archidiakonatssprengel[1]), die Tatsache ferner, dass manche dieser Sprengel sich mit den alten Archipresbyterialbezirken decken, lasse „eine gewisse Abhängigkeit des Archidiakonats von der Grosspfarrei nicht verkennen". Aber der Grund dieser Abhängigkeit sei nicht „in amtlichen Vorrechten eines angeblichen Archipresbyters als des Vorstandes der ältesten Taufkirchen zu suchen", sondern „als verbindendes Medium" müsse man den bannus episcopalis ansehen, „der sich gleichsam mit der Grosspfarrei dinglich radizierte und dann auf die Archidiakonen überging. Der bannus episcopalis bildet das rechtliche Substrat der spätern Archidiakonalgewalt".

Hilling warnt, diese für die sächsischen Bistümer bewiesene Behauptung ohne weiteres auf die Archidiakonate anderer Diözesen zu übertragen.

C. Die Trierer Archidiakonate.

Von den zum jetzigen Deutschland gehörenden Diözesen war Trier die älteste und bedeutendste bis in die Frankenzeit hinein[2]). Hauck ist geneigt, Trier die Priorität in der Schöpfung der Archidiakonate zuzuschreiben[3]). Auf jeden Fall haben wir für Trier in dieser Hinsicht die ältesten Dokumente[4]). Schröder nahm einen Unterschied an in der Entwicklung der Archidiakonate in Deutschland und im Frankenlande. Die Trierer Kirchenprovinz ragte mit ihren Suffraganbistümern Metz, Toul, Verdun mit einem grossen Teile nach Westfranken hinein. Trier selbst, die Roma Belgica, die Brücke zwischen Deutschland und

---

Mittelalter. I. Teil, Die Halberstadter Archidiakonate 1902. Ergänzend dazu W. v. Brüneck, Die Verbindung des Kirchenpatronats mit dem Archidiakonat. Festgabe für Herm. Fittig 1903.

[1]) Paderborn mit 9, Minden mit 12, Osnabrück mit 13, Bremen mit 14, Verden mit 20, Münster mit 31, Hildesheim mit 34, Halberstadt mit 38 Archidiakonaten. Nur Hamburg hat ein Archidiakonat.

[2]) cfr. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands Bd. IV, 125.

[3]) Hauck, l. c. IV, 10.

[4]) Vergl. Binterim, Denkwürdigkeiten Mainz 1825, I, 1, S. 420. — Schröder, l. c. S. 40.

Frankreich, war bis 925, wo es definitiv mit Deutschland vereinigt wurde, bald zu diesem, bald zu jenem geschlagen. Sein Archidiakonat Longuion führte die besondere Bezeichnung der Terra Gallicana [1]).

In Trier sind nur fünf Archidiakonate gewesen, während die sächsischen Bistümer im eigentlichen Deutschland bis zu 38 dieser Sprengel zählen [2]). Die Besitzer der archidiakonalen Gewalt in diesen Bistümern waren „eine Körperschaft, wie sie buntscheckiger kaum gedacht werden kann“ [3]): Domherrn, Äbte, Pröpste, Patronatsherrn, Äbtissinnnen [4]). In Trier sind nur Domherren Archidiakonen. Dazu kommen noch einige andere bemerkenswerte Umstände. Die fünf Trierer Archidiakonate gruppieren sich um fünf alte Stiftskirchen. Sie entstehen ungefähr zur selben Zeit, als dem fränkischen Chorepiskopat offiziell der Untergang bereitet wurde auf dem Trierer Provinzialkonzil zu Metz vom Jahre 888 [5]). Auch nennen sich die Trierer Archidiakonen Chorbischöfe [6]).

---

[1]) Lamprecht, l. c. 78, 79; MRUB. II, 153, und Sauerland in s. Vorbemerkungen zu den Urk. und Regesten zur Gesch. der Rheinlande aus dem vatikan. Archiv. Publik. d. Gesellschaft für rhein. Geschichtskunde 23, 1.

[2]) siehe Seite 5, Anm. 1.

[3]) Hilling, Entstehungsgeschichte der Münsterschen Archidiakonate. Diss. zu Münster 1902, S. 2.

[4]) mit dem Titel domna abatissa et archidiaconissa. l. c. 3. Vergl. ibid. S. 75, Anm. 1.

[5]) Man streitet sich, ob das Konzil 888 oder 893 gewesen ist. Da es für unsere Frage belanglos ist, nehmen wir die allgemeinere und ältere Ansicht an. Vergl. Hefele, Konziliengeschichte Freiburg 1879. IV. 545 Anm. 3 Blattau, statuta synodalia, ordinationes et mandata archidioecesis Trevirensis Trier 1844. I, 1 Anm. 1.

[6]) so zuerst im J. 967 MRUB I, 228, von da an bis 1134 (ib. I, 534) in regelmässiger Abwechslung mit archidiaconus. Von da an bleibt dieser Terminus vorherrschend und kommt nach 1219 (MRUB III, 110) in lateinischen Urkunden allein vor. In deutschen Urkunden kommt fast ausschliesslich der Terminus Chorbischof in Anwendung. So 1633 ein Gesuch an „Ihro Chorbischofflichen Gnaden“, den Hochwurdigen Woledlen Johann von Greifenclaw à Wolratz. (cfr. Heydinger Joh. W., Archidiaconatus tituli s. Agathes in Longuiono, Trier 1884, Publikation eines Visitationsprotokolls von 1570, S. 397) oder bei Honth. l. c. III, 295 vom J. 1393: Ich, Ruprecht von Honecke, Koirbischoff im Dum zu Trier. In einer deutschen Urkunde vom J. 1258, die die Privilegien der Dienerschaft des Trierer Domkapitels enthält, sind die Dignitäre betitelt: Symon proist, Wyrich dechen, Arnolt der groest, H. de Bolant, Diederich von Blankenheim erczdechen. Dass unter erczdechen archidiaconi gemeint sind, wie unter dem groest der archidiaconus maior, ergibt ausser andern Urkunden, die jene Archidiakone

Indem wir bei unserer Untersuchung über die Entstehung der Trierer Archidiakonate alle diese interessanten Umstände in Betracht ziehen müssen, glauben wir unsere Aufgabe am besten in dieser Ordnung zu lösen:

Vor allem müssen wir das rechtliche Wesen der Trierer Archidiakonalgewalt feststellen. Dann untersuchen wir den territorialen Rahmen ihrer Macht, die Archidiakonatssprengel. Hieran reiht sich die Beantwortung der Frage nach dem Träger dieser Gewalt. Wir versuchen sodann den Zeitpunkt der Gründung der Archidiakonate zu bestimmen, wie auch den amtlichen Charakter der zuerst bezeugten Archidiakonen. Dann lösen sich die Fragen über die Beziehungen der Trierer Archidiakonate zum Chorepiskopat und zu den alten Stiftskirchen von selbst. Den Abschluss der Entwicklung der Trierer Archidiakonalgewalt bildet deren Kampf mit der bischöflichen in der Mitte des 13. Jahrhunderts unter Arnold von Isenburg (1242—1259). Mit der Darstellung dieses Kampfes und seinen Resultaten haben wir unsere Untersuchung beendet.

Was die Spezialquellen vorliegender Untersuchung über die Entstehungsgeschichte der Trierer Archidiakonate angeht, so bestehen diese fast lediglich aus den Urkundenbeständen [1]). Allerdings ist man da zunächst auf die Zeugenreihen angewiesen. Erst der Ausgang des 11. Jahrhunderts bringt uns eine Urkunde, die die Präsenz eines Archidiakons im Kontext erwähnt bei einer Zehntbestätigung von 4 Kirchen für das Kloster Prüm [2]). Seit dem Anfang des 12. und im 13. Jahrhundert reden die Urkunden, wenn auch meist nur nebenbei, doch immerhin so von der potestas oder dem ius archidiaconorum, dass wir uns ein klares Bild ihrer Entstehung machen können. Die gesta Trevirorum sprechen im allgemeinen nur bei den Streitigkeiten der Bischofswahlen von den Archidiakonen, bei denen diese als Agitatoren oder Prätendenten die Hauptrolle spielen. Im übrigen sind sie ihnen ein selbstverständliches Glied der kirchlichen Hierarchie [3]).

---

namentlich anführen, das lateinische Gegenstück (Original?) im Domarchiv Trier B 4 a (durch H. Prof. Werminghoff mir gütigst abschriftlich zur Verfügung gestellt).

[1]) Diese sind zum grössten Teil gesammelt in Hontheims hist. dipl. Trevir., in Günthers codex dipl. Rheno-mosell. und vorzüglich im Mittelrhein. Urkundenbuch.

[2]) MRUB I, 356, vom J. 1063.

[3]) Gesta Trev. ed. Wyttenbach u. Müller I, 196, 201, 206, 232, 234, 249, 271, 273 ff., 305, 311, 339, II, 8 ff., 115 ff., 130 ff., 140. Von Arnold 1242—59, unter dem der Kampf der Archidiakonalgewalt mit der bischöf-

Die noch vorhandenen trümmerhaften Reste der durch die franz. Revolution verschleppten Archidiakonatsarchive, wie Archidiakonatsregister, Visitationsprotokolle, dazu die offiziellen Staatskalender gehören zum Teil dem ausgehenden Mittelalter und der neuern Zeit an [1]). Ebenso sind andere Ausführungen unbrauchbar und oft irreführend [2]).

I. Das rechtliche Wesen der Archidiakonalgewalt in Trier.

Wir verstehen unter der Archidiakonalgewalt die Machtbefugnisse derjenigen Archidiakonen, die an der Spitze von Archidiakonatssprengeln stehen. Hilling nennt sie Archidiakonen jüngerer Ordnung [3]). Im Gegensatz zu ihnen stehen die Archidiakonen älterer Ordnung. Das sind die Erzdiakonen im eigentlichen Sinne des Wortes als Vorsteher des Diakonenkollegiums. Auf dieser Vorstandschaft gründen sich ihre beiden wichtigsten Amtsbefugnisse: ihr hervorragender Anteil an der kirchlichen Vermögensverwaltung und ihr Aufsichtsrecht über die Diakonen, die jüngern Kleriker und die Gemeinde. Diese sind wesentlich verschieden von den spätern Trägern ihres Namens, die als Vorsteher des Diakonenkollegs in keiner Weise in Betracht kommen, und deren Amtsgewalt, wie wir hören werden, auf einem ganz andern

---

lichen zum vollen Ausbruch kam (vergl. diese Abhandlung S. 51 ff.), berichten die gesta, er habe mit seinen Prälaten in Frieden gelebt!

[1]) Vergl. darüber MRUB II, CXLV ff. und Fabricius über kirchliche Steuerlisten im Trier. Archiv VIII.

[2]) Honth. hist. dipl. I 30, § 23, 80c, 83, 151, 526, 620, 728, 731, 734, 738, 820, 834, 506 über die Exkommunikationsgewalt der Archid.; 833 bemerkt zur Urk. vom J. 1300, in der es heisst, der sacerdos soll ab ipso archidiacono prout moris est, ligandi et solvendi potestatem erhalten, dass man zu unterscheiden habe die institutio corporalis seu missio in possessionem beneficii, die institutio authorisabilis seu tituli attributio, die approbatio seu commissio animarum, die erste sei iure communi Archidiakonalrecht, die zweite iure communi Episcopalrecht, die dritte de consuetudine, iuri communi adversa auch Archidiakonalrecht in Trier; 822a, b, u. 639 § 8, über die Gerichtsbarkeit d. Archid. in contensiosis et voluntariis. Vergl. ferner Metropolis eccl. Trev. von Brower u. Maasen, Band I, worin eine Abhandlung von Corden verwertet ist; ebenso Marx, Gesch. des Erzstiftes I, 229. MRUB II, 133, Marx, über Tholey im Trier. Archiv II, 71, berührt nicht das Archidiakonat Tholey, sondern das Kloster. Binterim, Denkwürdigkeiten I, 421 enthält ganz irreführende Bemerkungen über die adeligen Träger der Archidiakonate in Trier vor dem 14. Jhrdt. Über die Rechte der Archid. bei Besetzung der Pfarrstellen s. Blattau I, 158 u. 159, zum Konzil von Trier 1337.

[3]) Archiv f. kath. KR Bd. 80, 323.

Fundament ruht[1]). Der Amtsbereich eines Archidiakons älterer Ordnung umfasste die ganze Diözese. Er war das hervorragendste Mitglied des bischöflichen Presbyteriums[2]). Solche Archidiakonen Triers werden mehrfach erwähnt. Den ersten erwähnt Gregor von Tours im 193. Kapitel seiner gloria confessorum. Es ist der Archidiakon des grossen Bischofs Nicetius (527—566). Gregor nennt ihn archidiaconus urbis[3]). Das ist zugleich die erste Erwähnung eines Archidiakons in Deutschland.

Auch der Kölner Bischof Cunibert, nach dem Tode des Metzer Bischofs Arnulf eine der einflussreichsten Persönlichkeiten am Hofe, war Trierer Archidiakon gewesen[4]). Ebenso wird noch ein Archidiaconus Garibert erwähnt[5]). Ob der das berühmte Testament des Diakons Grimo mitunterzeichnende Gisloaldus Trierer Archidiakon ist[6]), ist nicht sicher, möglich wäre es.

Dies sind die ausdrücklich erwähnten Archidiakonen älterer Ordnung. Wir haben sie erwähnt der Vollständigkeit halber. Gehen wir nunmehr über zur Untersuchung des rechtlichen Wesens der Amtsgewalt der Trierer Archidiakonen jüngerer Ordnung.

---

[1]) Wir setzen hier die Amtsgewalt der Archidiakone älterer und jüngerer Ordnung in Gegensatz. Die Mandatarstellung des alten Archidiakons, wie sie zum Ausdruck kommt in der Stellvertretung des Bischofs bei den Synoden und Visitationen, bildet, wie wir sehen werden, allerdings den Ansatz zu der Brücke, auf der er zu seiner spätern, neuen Machtstellung hinüberschritt, um seine alte Amtssphäre zu verlassen und völlig zu vergessen. Vergl. Hilling l. c. 329: „Der einzige Zusammenhang zwischen den gleichnamigen Beamtenkategorien ist darin zu finden, dass beide bischöfliche Verwaltungsgeschäfte führen. Dies scheint aber ausreichend, um die Übertragung der alten Namen auf die neuen Beamten zu rechtfertigen".

[2]) Vergl. Hinschius l. c. II, 183. Archiv f. kath. KR 80, 323 ff.

[3]) M. G. Ss. rer. Meroving. II, 806: sicque archidiaconus urbis ipsius cum a Nicetio Episcopo pro adulterii crimine pulsaretur, sacramento se ad huius sancti (sc. Maximini) sepulchrum purificari expetiit.

[4]) Vergl. Goerz, Regesten der mittelrh. Territorien I, 67, 70, 79, 80. Nach einer Urk. des Erzbischofs Bertulf von Trier vom 28. Sept. 874 (vergl. Dümmler, Gesch. des ostfränk. Reiches I, 806) erhielt Cunibert seine geistliche Erziehung im Trierer Dom, wo er Archidiakon wurde . . . quia S. Cunibertum in ecclesia nostra nutritum et educatum et archidiaconatus officio sublimatum cognovimus . . . . Vergl. Goerz, Reg. I, 693, Rettberg, Kirchengeschichte Deutschlands 1, 535.

[5]) Hontheim, hist. dipl. I, 30, 83. Er unterschreibt ein Privileg Numerians v. Trier, mitten unter den Bischöfen; um 664.

[6]) ego gisloaldus archidiaconus rogante grimone diacono hoc testamentum. MRUB I, 6 vom J. 636.

Die neuern Kirchenrechtslehrer teilen die kirchliche Gewalt ein in die potestas ordinis, magisterii, iurisdictionis [1]). Wenn wir das Wesen der Archidiakonalgewalt untersuchen, wollen wir damit den Rechtsboden kennen lernen, auf dem die Archidiakonen im Bereiche der kirchlichen Jurisdiktionsgewalt stehen. Man definiert diese als universalis quaedam potestas omnia gerendi atque gubernandi, quae ad commodum ecclesiae pertinent [2]). Demnach äussert sich die potestas iurisdictionis als Gesetzgebungs-, Leitungs-, (Verwaltungs-) und Gerichtsgewalt. Man bezeichnet auch alle drei Gewalten kurzweg mit iurisdictio, obwohl der Ausdruck für die Verwaltungsgewalt nicht recht passt [3]).

Seit den ältesten Zeiten der Kirche tritt uns der Bischof im Besitze dieser iurisdictio für den Bereich seiner Diözese entgegen.

Die germanischen Rechtsanschauungen über Macht und Gewalt finden ihren Ausdruck im bannus. Der König hat seinen Untertanen gegenüber Banngewalt [4]) d. h. das Recht bei Strafe zu gebieten oder zu verbieten. Dieser Bann äussert sich als Friedens- oder Schutzbann, als Verwaltungs- und Verordnungsbann. Der Verwaltungsbann ist entweder Heerbann oder Gerichtsbann oder Polizeibann [5]). Die innige Verbindung und gegenseitige Durchdringung des Staatlichen und Kirchlichen, das die Franken angebahnt [6]) und Karl der Grosse zum Abschluss

---

[1]) Hinschius l. c. II, 40—46.

[2]) Heiner, Kath. KR Paderborn 1901, I, 201.

[3]) Hilling, Archiv f. kath. KR 80, 85, Anm. 5. Wir bemerken, dass wir uns in diesem Abschnitt an die Grundgedanken der trefflichen Darstellungen Hillings anlehnen.

[4]) Die verschiedenen Bedeutungen des bannus gibt Hilling an im Archiv für kath. KR 80, 86. Anm. 7: 1. Gewalt, Befehle zu erteilen; 2. der ausgesprochene Befehl; 3. die auf die Übertretung des Befehls gesetzte Strafe; 4. der durch das Wirken des bannus erzielte Schutzzustand und der durch das Übertreten des bannus bewirkte Strafzustand. Dazu später 5. der Bannbezirk.

[5]) Diese verschiedenen Bannarten kommen deutlich zum Ausdruck in einer Trierer Urkunde vom J. 896 (MRUB I. 140). Der König Zwentibold macht auf Bitten seines Kanzlers Radbod aus den Wäldern des Trierer Erzstifts und der Abtei S. Maximin in gewissen Grenzen einen gebannten Forst ... deprecati sunt nostram maiestatem, ut quandam silvam in pago Trevirensi in bannum mitteremus ... ideoque statuimus ut sub banno nostro sit ... per bannum nostrum prohibemus ... quod si quis fecerit (nämlich das Wildjagen) bannum nostrum solvere cogatur. Vergl. MRUB I, 191, wo diese Urk. erneuert und der Bussbann an den Erzbischof kommt ... quod si quis fecerit, bannum nostrum solvere episcopo Trevirensi et eius advocato cogatur.

[6]) Vergl. Hauck K. G. Dtschl. I, 162, ebenso III, 52, Anm. 2; Wilhelm

gebracht hatte, brachte es von selbst mit sich, dass die germanischen Rechtsanschauungen mit den bestehenden kirchlichen ineinanderflossen und sich gegenseitig austauschten. So begegnet uns seit der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts in den deutschen Bistümern die Vorstellung, dass der Bischof seine Diözese mit seinem bannus regiere. Die Trierer Bischofsurkunden des frühen Mittelalters sind fast alle dafür Zeugnis. Die Urkunden nennen ihn oft einfach bannus [1]), oft bestimmen sie ihn näher und ausdrücklich als kirchlichen, als bischöflichen Bann [2]). Auch der hl. Petrus, der Schutzpatron der Diözese und Gott hat seinen Bann [3]). Auch der bischöfliche Bann ist Friedens- und Schutzbann, Verordnungsbann und Verwaltungsbann [4]).

---

v. Mainz 954—968 klagt: dux comesque episcopi, episcopus ducis comitisque sibi operam vindicant. Stutz in der Holtzendorf-Kohlerschen Realenzyklopädie für Rechtswissenschaft II. 828, schreibt darüber: Bald geriet die Kirche in Berührung mit dem germanischen Recht. Zunächst als Römerin auftretend und anerkannt (ecclesia vivit lege Romana nach rituarischem Volksrecht um 630) unterliegt sie mit ihrem Recht (nicht mit ihrer Lehre!) allmählich dem übermächtigen Einfluss ihrer germanischen Umgebung. In merovinger Zeit langsam vorbereitet, beginnt die Herrschaft des Germanismus in den Tagen Karl Martells und erzeugt, dem vorhandenen Rechtsstoff nebst originell-kirchlichen Neubildungen vorübergehend sich angleichend, eine dritte Schicht des kirchlichen Rechtes . . . Die Einzelnen stehen für dies Recht durchaus im Vordergrund und es eignet ihm ein stark wirtschaftlicher Zug, was ihm einen ausgesprochen subjektiven und privatrechtlichen Charakter verleiht.

[1]) MRUB I, 310, banno que confirmavi; I, 313, banni mei firmamento; I, 390, banni nostri confirmatione tradidimus; I, 392, sigillo et banno nostro confirmavi; I, 396, banno nostro roboramus; I, 408, banno meo corroboravi; I, 437, precipi quoque auctoritate episcopali et sub banno constringo; I, 495, banni nostri auctoritate roboravimus; I, 442, bannis confirmo etc.; I, 503, episcopali auctoritate et confirmavimus; I, 512 u. 513, in generali synodo banno nostro confirmavimus.

[2]) MRUB I, 354, banno sanctionis ecclesiastice hoc pacto confirmavi; I, 367, confirmato insuper sacerdotali banno; I, 375, banni pontificalis alligatione corroboravimus; I, 398, addito banno officii pontificalis; I, 419, banno quoque pastorali confirmavi; I, 575, sub confirmatione banni episcopalis; I, 579, in generali synodo banno episcopali confirmavimus; I, 604, huius confirmationis et banni episcopalis testes.

[3]) I, 385, ex banno s. Petri atque meo constitui; I, 581, Der Dompropst und Archidiakon Godefrid beurkundet die Freiheit des Hofes Briedel vom Vogteirecht: ego quoque banno Dei et nostro confirmavi.

[4]) MRUB I, 249. Erzbischof Theoderich schenkt dem Trierer Marienkloster an der Mosel das Dorf Schleich: census quoque de molendinis sub banno villae in mosella positis colliguntur bannusque cum terra salica atque theloneo ad curiam pertinent . . . bannoque meo statui roborare, ut si quis-

Stimmten so im allgemeinen iurisdictio und bannus inhaltlich überein, ist der bannus auch nur eine neue Rechtsform für die schon vorgefundene bischöfliche Gewalt, so wurden doch damit die germanischen Rechtsanschauungen in diese hineingetragen und formten sie um. Dies zeigt sich ganz besonders in der Handhabung des bischöflichen Verwaltungsrechtes, mit dem wir es hier vorzüglich zu tun haben. Dabei sei noch einmal daran erinnert, dass der Verwaltungsbann auch Gerichtsbann ist [1]).

Der deutlichste Beweis für die Einwirkungen der germanischen Rechtsanschauungen liefert uns das Umschlagen der bischöflichen Visitation in die Gerichtsfahrt nach dem Muster der fränkischen Rügegerichte, wie dies für Trier in dem Synodalbuch bezeugt ist, das im Auftrage des Trierer Erzbischofs Ratbod Regino von Prüm verfasst hat [2]). Wir erhalten bei Regino ein anschauliches Bild einer solchen bischöflichen Gerichtsfahrt. Die hervorragendsten Kleriker [3]) der Domkirche reisen dem Bischof voraus uno aut duobus diebus per parochias quas visiturus est [4]). Das Volk wird von der Ankunft seines Hirten benachrichtigt und bei Strafe der Exkommunikation zur Synode geboten. Unter Heranziehung der Presbyter, die dem Bischof das servitium geben,

---

quam aliquid contra hanc institutionem facere presumeret, banni sententia exterritus. Nach der Urk. MRUB I, 380, vom J. 1084 hatte Bischof Eberhard das Dorf Platen übergeben dem Kloster Euren cum banno et omni utilitate, zu Bischof Udos Zeit aber: bannus violenter subtractus est. Darum übergibt Bischof Egilbert von neuem das Dorf platanam cum banno et lege antiqua et cum omni utilitate und bekräftigt es cum banno episcopali. Es kommen Schenkungen vor sine banno ib. I, 274, auch Schenkungen, bei denen der eine Güter, der andere den bannus erhält, I, 33. Interessant ist hierfür auch die Stiftungsurkunde von Maria Laach vom J. 1112 (MRUB I, 421) ... quae omnia egilbertus banno et episcopali auctoritate confirmavit ... Der König Heinrich V. bestätigt es auctoritate regia et banno ... coram principibus Wilberto videlicet moguntino, Cannone trevirensi, Frederico coloniensi etc.

[1]) Vergl. Seite 10.

[2]) Reginonis abbatis Prumiensis libri duo de synodalibus causis et disciplinis ecclesiasticis iussu domini reverendissimi archiepiscopi Treverensis Ratbodi ex diversis sanctorum patrum conciliis atque decretis collecti. ed. F. G. A. Wasserschleben Lipsiae 1840. Wir zitieren Reg. l. I oder II und Seite resp. Nummer des Kapitels.

[3]) Wir geben mit Absicht die Worte Reginos aus dem Konzil von Rouen (Reg. II, I): archidiaconus vel archipresbyter mit diesem unbestimmten Ausdruck wieder. Wir kommen später auf diesen Canon ausführlich zurück.

[4]) Reg. II, I.

wird schon von einem jener Kleriker erledigt, quidquid minoribus et levioribus causis corrigere potest, damit der Bischof sich nicht zu lange, auch der belastenden Unkosten wegen, aufzuhalten braucht. Das Volk soll ihn cum gaudio, timore et summa reverentia empfangen. Ist er dann angekommen [1]), hält er eine Ansprache und wählt sieben zuverlässige Männer ex plebe ipsius parochiae — die Sendschöffen — die das ius iurandum synodale schwören. Alles was sie wissen oder gehört haben quod in ista parochia contra Dei voluntatem et rectam Christianitatem factum est, alles, was causa synodalis ist, sollen sie sagen und nichts verheimlichen nicht aus Furcht, nicht durch Bestechung gewonnen. Das schwört der Sendschöffe [2]) aufs Evangelium, dann beginnen die Verhandlungen.

Für unsere Zwecke ist es zunächst wichtig zu konstatieren, dass der Ort, an dem der Trierer Erzbischof seine Synode abhält, der Pfarrort ist [3]). Er war die gegebene Sendstätte. Sein Bezirk, aus dem das Volk zur Synode gerufen ward [4]), war der Sendsprengel. Diese waren damals sehr gross. Beispielsweise umfasste der Zehnt- oder Pfarrbezirk von Nachtsheim, der 943 abgegrenzt wurde [5]) 10 □ Meilen. Im 14. Jahrhundert gehörten ihm die Zehnten von 17 Kirchdörfern und 2 Höfen. In diesem Bezirk lagen 1825 47 Ortschaften mit 7093 Einwohnern. Im 10. Jahrhundert waren die beiden Rottstellen Werichonis sartis und Ratheri sartis (Welscherat und Retterat) hinzugekommen. Sonst war alles Urwald [6]).

Es war nun der Zug der Zeit, alle Rechtsverhältnisse zu verdinglichen, auf Grund und Boden zu radizieren. Da der bischöfliche Verwaltungs- und Gerichtsbann an dem Pfarrort zur Anwendung gelangte, lokalisierte er sich da. Diese dingliche Radizierung des bannus mit dem Pfarrort wurde um so fester, je länger in periodischer Wiederkehr

[1]) terminus bei Reg. II, II: in synodo residens.

[2]) scabini synodales MRUB III, 603. Wie aus diesen Sendschöffen als Zeugen des Urteils später Teilnehmer am Urteil selbst wurden vergl. Hauck, Kirchengesch. Deutschl. IV, 61.

[3]) Vergl. zu den oben beigefügten Stellen noch II, l. V, Frage 1, 69, 71, in I Frage 77, 78, 80.

[4]) Reg. l. II, 1. plebe convocata.

[5]) MRUB I, 178.

[6]) Vergl. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben i. Mittelalter, I 1. 113 ff. Die Zehnteinnahmen von Nachtsheim betrugen 1324, als der Zehnt an das Kloster Münstermaifeld fiel, 73 mlr. Roggen, 369 mlr. Hafer, dazu der Weinkauf und kleiner Zehnt. Im 9. Jhrdt. war von Leutesdorf nach Prüm ununterbrochen Wald. Lamprecht, l. c.

das bischöfliche Sendgericht dort abgehalten wurde. So wurde aus der Sendstation ein Sendgericht. Die Kirche des zum Sendgericht gewordenen Pfarrortes erlangte den bannus synodalis, das ius synodale. Sie war eine ecclesia synodalis. Und das Recht auf die Feier der Synode war ius parochiale[1]).

Einen klaren Beweis erhalten wir von zwei Urkunden, die wir mit einander vergleichen müssen.

Erzbischof Albero von Montreuil (1130—1152) stiftete 1135 die Abtei Wadgassen. Dem neuen Kloster wird auch die Pfarrkirche von Wadgassen übergeben. Damit erhält das Kloster, wie die Stiftungsurkunde[2]) sich ausdrückt: potestatem predicandi, baptizandi et sepeliendi.

1140 übergibt derselbe Erzbischof dem Kloster Schiffenberg 6 neue Dörfer, die zu diesem Kloster im Tochterverhältnis stehen sollen. Weiter bestimmt dann Albero: dedicavimus etiam ecclesiam in Girmuze quam baptismalem et sepulchralem ac sinodalem facimus[3]). Vergleichen wir beide Urkunden, so fällt uns eins gleich auf: Beide Kirchen, die zu Wadgassen und die zu Girmuze, sind Pfarrkirchen, denn sie haben Tauf- und Begräbnisrecht; aber die Girmuzer Kirche ist zugleich eine ecclesia sinodalis. Die Wadgassener Kirche ist vom Bischof befreit ab omni iustitia, servitio, censu, subiectione corepiscopi, d. h. vom ius synodale, wie wir später hören werden[4]).

Die Bestätigungsurkunde[5]) von seiten des Papstes für Wadgassen rückt diese Ausführungen in helleres Licht. Alexander III. bekundet, die Abtei soll in des Bischofs Gehorsam verharren und keinem Chorbischof unterworfen sein. Dann heisst es bezeichnender Weise weiter: nec ei (i. e. corepiscopo) pro eo quod ecclesia vestra parochialis est, obedientiam, censum aut aliquod servitium cogemini exhibere. Der Sinn ist klar: wenn auch eure Kirche Pfarrkirche ist, seid ihr doch frei von der Gewalt des Archidiakons, vom Synodalrecht.

---

[1]) MRUB I, 589, sacerdos . . . ad episcopalem sinodum iure parochiali veniat.

[2]) MRUB I, 482 vom J. 1135.

[3]) ib. I, 534 vom J. 1145.

[4]) Dann wird uns auch erklärlich, dass diese Befreiung vom Sendrecht später eine Aufhebung der damit verbundenen Lasten und Abgaben an den Inhaber der Sendgerichtsbarkeit war. Was anfänglich honor war, wurde später onus. MRUB II, 181 vom J. 1200 wird die dem Domkapitel inkorporierte Kirche ab onere cathedratici befreit.

[5]) MRUB II, 29 vom J. 1179.

Nichts anderes besagt die Stiftungsurkunde des Klosters Sayn von 1202 [1]). Das Kloster erhält Tauf- und Begräbnisrecht et omnia spiritualia, aber es hat der Mutterkirche in Engers zu wahren honorem synodum.

Ein Gegenstück dazu bietet uns eine andere Urkunde, nach der Erzbischof Hillin die dem Kloster Arnstein gehörenden Kirchen zu Kirchtorph und der hl. Margaretha zu Arnstein a iure sinodali frei macht [2]).

Diese Beispiele, die wir noch vermehren könnten [3]), mögen genügen, unsere Behauptung zu bestätigen, dass die Pfarrkirchen Sendgerichtskirchen wurden. Der Verselbständigungsprozess der Pfarrkirchen zum Sendgericht, des Pfarrbezirks zum Gerichtssprengel war dann abgeschlossen, als mit der steigenden Zahl der Pfarreien, mit der anderweitigen Inanspruchnahme der zu Fürsten gewordenen Bischöfe [4]) bei Hof- und Heerfahrt und andern weltlichen und Staatsgeschäften die persönliche Beziehung des Bischofs zum geistlichen Sendgericht verschwand und infolgedessen der Bischof die Ausübung dieses Gerichtes an andere geistliche Personen übertrug.

Wie der König seinen Bann dem Grafen lieh, so konnte auch der Bischof seinen Bann an andere von ihm abhängige geistliche Personen übertragen. Diesen übertragenen Bischofsbann kann man den niederen geistlichen Bann nennen — mit Hilling [5]) —. Er ist Verwaltungs- und damit auch Gerichtsbann [6]). Die Banngewalt, die der potestas legislativa entsprach, behielten die Bischöfe für sich. Da nun jener Verwaltungs- und Gerichtsbann, wie wir hörten, beim Send zur Anwendung kam, nennt man ihn auch Synodalbann. Darum reden die Urkunden vom bannus synodalis [7]) oder, was dasselbe in andern Worten ausdrückt, von der potestas synodalis [8]), vom ius synodale [9]). Man könnte darum diesen Bann, wie er sich als niederer geistlicher Bann

[1]) MRUB II, 201.

[2]) MRUB I, 597 vom J. 1156.

[3]) Vergl. MRUB III, 22, 214, 325, 339, 392, 616, 619, 679, 706.

[4]) Vergl. Urk. Karls d. Deutschen für Langres, 887: ob deprecationem Liuthardi venerabilis vercelli episcopi aliorumque nostrorum principum bei Hauck l. c. IV, 708 Anm. 6.

[5]) Vergl. Archiv f. kath. KR 80, 92.

[6]) Werner von Minden definiert darum diesen Bann: bannus episcopalis ad synodales causas tractandas; Bernard von Hildesheim als bannus ad regendam plebem. Archiv l. c. 80, 107.

[7]) MRUB I, 378; — [8]) ib. 592; — [9]) ib. 597.

in den Händen der Archidiakonen befindet, definieren als Teilhaberschaft am bischöflichen Synodalbann oder Sendrecht [1]).

Mit diesem Recht sind nun auch die Trierer Archidiakonen ausgerüstet. Die Synodalgerichtsbarkeit ist das Wesen ihrer Gewalt. Denn 1. halten sie den Send ab; 2. besitzen sie die ideellen und materiellen Rechte, die mit der Sendabhaltung im allgemeinen verbunden waren; 3. als rechtliches Fundament dieser Rechte stellen die Urkunden das Sendrecht dar; 4. die Quelle der archidiakonalen Rechte ist die bischöfliche Sendgerichtsbarkeit.

1. Die Archidiakonen halten den Send ab. Verbleibt einer Pfarrkirche das ius synodale bei ihrer Incorporatio an ein Kloster, so wird ausdrücklich bestimmt, dass der dort angestellte Geistliche die Synode des Archidiakons nach wie vor zu besuchen verpflichtet sei [2]).

Diese Synode des Archidiakons ist sein synodalis exitus quarti anni [3]) das annus bisextilis [4]), sein tempus visitationis ecclesiarum [5]) oder erectionis [6]). Dies Recht ist so archidiakonales Recht geworden, dass schon Albero sich sein Visitationsrecht vom Papst bestätigen lassen muss [7]), und später umgekehrt die Archidiakonen die Bestätigung dieses Rechtes für sich vom Erzbischof durch päpstliches Einschreiten erzwingen, als er es ihnen abstreitet [8]).

2. Die Archidiakonen sind im Besitze der ideellen und materiellen Rechte, die aus dem Rechte der Abhaltung der Synoden herfliessen.

In manchen Urkunden sind beide Arten klar geschieden. So unterscheidet das Verzeichnis der iura prepositi s. Castoris in Confluentia [9])

[1]) Wir glauben, dass damit der Charakter der Unterordnung unter die bischöfliche Gewalt, wie auch der Selbständigkeit der archidiakonalen Gewalt ausgedrückt ist.

[2]) MRUB III, 22, 214, 325, 339, 392, 616, 619, 679, 706. II, 240.

[3]) ib. III, 271; — [4]) ib. II, 152; — [5]) ib. III, 1; I, 589; — [6]) ib II, 288.

[7]) ib. I, 592. Also nicht erst Hillin (vergl. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands IV, 13, Anm. 9) hat sich dies Recht bestätigen lassen, sondern schon Albero. Zwar ist die Urkunde Hadrians IV. an Hillin gerichtet, aber es heisst darin: sicut predecessor noster s. recordationis papa Eugenius b. m. predecessori tuo Alberoni et tibi dinoscitur concessisse. Auch Balduin liess sich sein Visitationsrecht und die Erhebung der Prokurationen — etiam in numerata pecunia — bestätigen von Papst Clemens V. i. J. 1310. Sauerland, Urk. u. Regesten zur Geschichte der Rheinlande aus dem vat. Archiv, publiziert i. d. Publik. d. Ges. f. rhein. Geschichtskunde, Bd. 23, 1.

[8]) MRUB III, 1414.

[9]) ib. II, S. 358.

aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts zwischen der potestas archidiaconalis und den questus sinodales; so trennt die Rechte des Archidiakons die Bestätigungsurkunde Eugens III. für Springiersbach [1]) zwischen dem census, qui quarto anno ei ex antiquo iure debet exolvi und dem ius parochiale, das der Archidiakon dort hatte. Dieses ist, wie wir oben sahen, das ius synodale. Indem es hier in Gegensatz zum census, dem materiellen ius gesetzt wird, erscheint es als rein ideell aufgefasst [2]). Die meisten Urkunden machen keine Trennung und bei dem wirtschaftlichen und benefizialen Charakter aller Rechte und Ämter des Mittelalters stellen sie die materiellen in den Vordergrund. Dies darf um so weniger auffallen, als es sich in den meisten Urkunden um benefiziale Veränderungen handelt.

Die ideellen Rechte drücken die Urkunden aus, wenn sie dem Archidiakon zuschreiben potestatem tractandi negotii [3]). Hörten wir bei Regino von Prüm [4]), vor den Bischof müsse alles gebracht werden, was causa synodalis ist, so ist es potestas archidiaconalis, causas synodales tractandi [5]). Es ist Recht des Archidiakons, ut corrigat, visitet, emendet [6]) auf den Synoden. Seine dort gefällten sentencie haben eigenrechtliche Kraft [6]). Seine iurisdictio ist eine iurisdictio perpetua, die obedientia et reverentia bei seinen subditi erwirkt [6]). Seine subditi sind in erster Linie die decani. Sie sind ihm verbunden lege subiectionis [7]). Die institutiones rectorum in ecclesiis geschehen durch sie [8]). Sie geben die cura animarum [9]), sie erteilen die potestas ligandi et solvendi [10]).

Wie der Bischof sein servitium episcopale [11]) hat und darüber verfügen kann [12]), so hat auch der Archidiakon das servitium, quod debetur quarto anno corepiscopo [13]), das servitium anni quarti quando synodalis exitus solet provenire [14]), und bestimmt die Höhe desselben [15]). Das ist sein ius procurationis, das nicht verjähren kann [16]).

---

[1]) MRUB I, 567.

[2]) So in Urk. I, 592 auch die bischöflichen Synodalrechte unterschieden in iustitia synodalis und die expensa laboris (servitium).

[3]) MRUB I, 415; — [4]) vergl. S. 13; — [5]) MRUB II, S. 358.

[6]) ib. III, 1414 u. 1407. Über dieses Obedienzverhältnis vergleiche Urk. von 1258 (MRUB III, 1461) Licet nos scabini et cives Treverenses domino nostro archidiacono Treverensi libenter obediamus in omnibus in quibus de iure tenemur obedire . . .

[7]) MRUB III, 214; — [8]) ib. III, 1407; — [9]) ib. III, 239c; — [10]) Honth. hist. dipl. ad. a. 1300. II, 27; — [11]) MRUB I, 437; — [12]) ib. II, 35; — [13]) ib. I, 482; — [14]) ib. I, 589; III, 271; — [15]) ib. III, 271, ordinavimus ut pro servitio quarti anni quando synodalis noster exitus solet provenire persolvant quinque solidos Trevirensis monete.

[16]) MRUB III, 1. Der sehr interessante Schiedsspruch zwischen dem Archi-

Ebenso erhalten sie das cathedraticum [1]) und bestimmen seine Höhe [2]).

War das servitium an und für sich mit der Synode verbunden [3]), so das cathedraticum zunächst nur insofern, als es auf dem Send erhoben wurde. Als mit der Verselbständigung der Pfarreien die Zehntabgaben an die Kathedrale àufhörten und der eigenen Kirchenfabrik zuflossen, erhielt sich der Rest, der an die Kathedrale oder an den Bischof abgeliefert wurde, im cathedraticum. Damit wurde das frühere Abhängigkeitsverhältnis der Kirchen von der Bischofskirche in steter Erinnerung erhalten. Es galt als honor cathedrae suae (i. e. episcopi)[4]). Weil es beim Send erhoben wurde, wurde es synodalis census, synodalicum genannt. Die Archidiakonen gelangten in den teilweisen Besitz dieses cathedraticums wohl nicht so sehr dadurch, dass sie es beim Send einsammelten, als vielmehr durch ihre Teilhaberschaft am bischöflichen Verwaltungsbann, kraft dessen sie in ihren Sprengeln durch die Dekane die Verwaltung der Pfarreien führten [5]).

Damit sind die materiellen Rechte der Archidiakonen nicht erschöpft. Sie erhalten auch Gerichtsgefälle, die Bannbussen, Investiturgefälle, Kapitelsgelder. Darauf gehen wir hier nicht ein, da es uns zu weit führte, und es für unsern Zweck genügt, im allgemeinen zu zeigen, dass sie diese Rechte besitzen und zwar kraft ihrer Synodalgerichtsbarkeit. Das soll im folgenden geschehen.

3. Die ideellen und materiellen Rechte der Archidiakonen werden urkundlich dargestellt als Rechte, die auf dem Synodalrechte fundieren.

Wenn Erzbischof Albero 1135 die Abtei Wadgassen mit der dortigen Pfarrkirche dotiert und sie befreit ab omni iustitia corepiscopi et a servitio quod quarto anno debetur corepiscopo et ab omni censu und die canonici der Abtei eximiert ab omni subiectione corepiscopi, so

---

diakon Otwin zu Carden und dem Propste Ingebrand von Münstermaifeld über die ersterm fälligen Archidiakonatsgebühren der dem Stift gehörigen Kirchen zu Nachtsheim, Polch, Pillig und Beulich vom 18. Juli 1212. Die Berufung des Propstes, es sei a quinquaginta annis vel amplius nichil de prefatis ecclesiis bezahlt worden, wird zurückgewiesen: cum ius procurationis, licet longo tempore non prestitum tolli non possit, quoniam, ut iure cautum reperitur, in eo casu proscriptio locum non habet.

[1]) MRUB III, 68. Günther, codex Rheno-Mosell. II, 23. MRUB II, 283.
[2]) MRUB III 550, 1381; — [3]) Regino II, C I.
[4]) Vergl. Regino l. c. I, cap. 11.
[5]) Hontheim, hist. dipl. II, 649.

wissen wir schon [1]), dass damit die Kirche aufhört eine ecclesia synodalis zu sein d. h. eine Gerichtsstätte des Archidiacons. Deutlicher drückt dies die bereits erwähnte [2]) Urkunde aus, in der Erzbischof Hillin zwei dem neuen Kloster Arnstein geschenkte Kirchen befreit a iure synodali et ab omni servitio archiepiscopi, archidiaconi.

Ebenso belehrend ist die Urkunde, in der der Propst von Paulin, der Archidiakon Rudolf, die Freiheit der dem Mettlacher Kloster gehörenden Kirche St. Gangolf bestätigt, ut nullum penitus ius aut cathedraticum neque servitium vel ius synodale archidiacono solvere teneretur [3]).

4. Die Archidiakonalgewalt ist Ausfluss der bischöflichen Gewalt.

Dies ersehen wir daraus, dass die iura archidiaconalia et episcopalia, wie eine Urkunde kurz die Synodalrechte beider Institute nennt [4]), in gemeinschaftliche Beziehung gebracht werden, aber so, dass die archidiakonale Gewalt ihr Dasein der bischöflichen verdankt und dieser stets untergeordnet bleibt.

Beweisen wir das im einzelnen. 1196 bestätigt der Archidiakon von Carden, Konrad, der Abtei Maria Laach das Recht, die Pfarrei Cruft, über die sie Patronin ist, durch ihre Konventualen verwalten zu lassen. Die Bestätigung geschieht cum consilio et universa coniventia fratrum capituli decanatus in quo eadem ecclesia sita est. Der Erzbischof Johann bestätigt dies rogatu et benivolo assensu Cunradi archidiaconi in cuius archidiaconatu eadem parochia sita est, salvo tamen per omnia iure nostro et archidiaconi [5]).

Diese Formel kehrt regelmässig bei den Inkorporationsurkunden wieder [6]), wenn nicht Befreiung vom ius synodale eingetreten ist, was aber immer als Ausnahme zu betrachten ist.

Andere Urkunden spezifizieren diese gemeinschaftlichen bischöflichen und archidiakonalen Rechte, indem sie bezeugen, dass Bischof und Archidiakon im gemeinschaftlichen Besitze den Send abhalten, das servitium und das cathedraticum beziehen.

Weil die Abtei von Dünewald auf das Patronatsrecht über Mendig verzichtet, das ihm St. Florin zu Coblenz streitig machte, wird die der Abtei gehörende Kirche zu Dünewald frei erklärt ab omni onere quo gravabatur in solvendo cathedratico sive archiepiscopo sive archidiacono [7]).

---

[1]) Vergl. S. 14; — [2]) Vergl. S. 15; — [3]) MRUB III, 391.

[4]) Günther, codex Rheno-mosell. III, 38 und 316.

[5]) MRUB II, 150, 151; — [6]) ib. II, 112, 151, 181, 206, 222, 283; III, 74, 82, 108, 113; — [7]) ib. III, 68.

Hadrian IV. bestätigt dem Euchariuskloster zu Trier, dass der Abt die Investitur von der Kirche zu Vilmar hat und dass quarto anno quando visitationes ecclesiarum fiunt pro servitio episcopali tres marcas abbas vel fratres episcopo persolvant, servitium vero archidiaconi abbas et sacerdos equaliter administrent[1]).

Der Erzbischof Johann inkorporiert 1222 die Pfarrkirche zu Steinsel in das Refektorium von St. Maximin, interveniente tamen consensu dilecti filii in Christo Jacobi Trevirensis archidiaconi, qui de necessitate fuerat in hoc articulo requirendus. Der Erzbischof bestimmt, dass ihm et archidiacono loci debita iura non subtrahantur. Der vom Kloster angestellte vicarius perpetuus ad synodum episcopalem et archidiaconi consimili lege subiectionis in omnibus cum aliis vicariis perpetuis venire teneatur[2]).

Diese beiderseitigen Rechte sind so gemeinschaftlicher Natur, dass sie kurz ausgedrückt werden durch die Formeln dioecesano per omnia salvo iure[3]) oder salvo omni iure cathedratico[4]) oder cathedralis ecclesiae[5]) oder auch durch onus cathedratici[6]), im Sinne von Rechtsleistungen.

Wie der Bischof kraft seines Amtes durch den Archidiakon handelt, handelt dieser infolge der innerlichen Beziehung seines Rechtes zum bischöflichen durch die Hand des Bischofs.

Sehr interessant ist in der Hinsicht die Urkunde, die eine Schenkung des Patronats über die Kirche zu Buss und die Kapelle zu Püttlingen an die Abtei Wadgassen von Seite der Ritter Reiner und Friedrich von Saarbrücken enthält[7]). Diese Schenkung bestätigt 1) landesherrlich Simon Graf von Saarbrücken, 2) lehnherrlich Graf Heinrich von Bliess-Castel, 3) bischöflich der Erzbischof Theoderich de bona voluntate dilecti in Christo filii nostri Rudolfi archidiaconi . . . salvo iure per omnia nostro . . . et archidiaconi loci, endlich 4) der Grossarchidiakon Rudolf: I. n. s e. i. t. Ego Rudolfus maior prepositus et archidiaconus Trevirensis . . . nos quoque curam animarum supradicte ecclesie iam dicto abbati et successoribus suis per manum domini nostri Theoderici archiepiscopi vacante ecclesia contradidimus . . . salvo eo iure in quo ipsi episcopo et archidiacono tenentur respondere.

Die angeführten Urkunden ergeben zweifellos, dass die archidiakonale Gewalt mit der bischöflichen, insofern diese Synodalgewalt ist, in gemeinschaftlichster Beziehung steht.

Nun hätten wir noch nachzuweisen, dass diese Beziehung eine

---

[1]) MRUB I, 589, — [2]) ib. III, 214; — [3]) ib. III, 354; — [4]) ib. III, 172; — [5]) ib. III, 468; — [6]) ib. II, 181; — [7]) ib. III, 239a, b, c, d.

solche ist, dass die Gewalt des Bischofs die Quelle der Machtbefugnisse der Archidiakone ist. Wir erledigen uns dieser Aufgabe, indem wir zeigen: 1. Der Bischof erscheint zuerst allein im Besitz der Synodalgerichtsbarkeit;

2. Die erst erwähnten Stellvertreter des Bischofs auf dem Send sind von ihm Beauftragte;

3. Der Bischof ist der Verleiher der Archidiakonate.

Die beiden ersten Punkte können wir zusammen behandeln, weil auch die Quelle für beide eine gemeinschaftliche ist.

Zuerst tritt uns der Trierer Erzbischof als Sendrichter entgegen bei Regino von Prüm in dessen Sendbuch. Neben ihm aber erscheint auch sein Stellvertreter, der vicarius oder missus. Die Stellung beider ist genau gekennzeichnet.

Der Bischof ist überall in den Vordergrund gestellt [1]). Wenn wir später den Erzbischof Ratbod, in dessen Auftrag Regino das Buch verfasst hat, als den Organisator der Trierer Diözese und den Schöpfer der Archidiakonate kennen lernen, dürfte dies selbstverständlich erscheinen. Das erste Buch enthält 10 Kapitel von der Pflicht. ut episcopus ambulet per suam dioecesim [2]). Kaum gibt es ein Kapitel, in dem nicht das Recht des Bischofs, die bischöfliche Autorität im hellsten Vordergrund steht. Dies ist erst recht der Fall im 2. Buche, wo Regino das deutlichste Bild einer solchen Gerichtsfahrt des Trierer Bischofs entwirft. Der episcopus in synodo residens [3]) ist alleiniger Mittelpunkt und Inhaber der Sendgerichtsbarkeit.

Neben ihm erscheint der missus als sein eventueller Stellvertreter, und zwar gewiss als eine Persönlichkeit, die so in das Sendprogramm aufgenommen ist, dass die Eidesformel der Sendschöffen nicht nur den Trierer Erzbischof, sondern auch ihn ausdrücklich nennt. Liegt nun schon in dem Namen missus eine Abhängigkeit dieser stellvertretenden Persönlichkeit, so drückt diese Formel das ganz klar aus, wenn sie die Schöffen schwören lässt, nichts zu verheimlichen archiepiscopo de Treveris aut eius misso cui hoc inquirere iusserit. Der missus ist zur Abhaltung des Sends vom Bischof ausdrücklich befohlen.

Wir werden später nachweisen, dass dieser missus der Archidiakon ist. Hier genügt es zu konstatieren, dass in dem offiziellen Trierer Sendbuch der Trierer Erzbischof im Vollbesitz der Gerichtsbarkeit ist und sein Stellvertreter, der missus, sein Befohlener ist.

[1]) Vergl. Dove, Zeitschrift für Kirchenrecht V, 8.

[2]) Reg. l. c. I, Kap. 4—13.

[3]) Reg. l. c. II, Kap. 2.

Indem wir zunächst ununtersucht lassen, was für einen Charakter die Befugnisse des missus haben und jene Zeiten berücksichtigen, in denen das archidiakonale Amt ein officium im eigentlichen Sinne des Wortes ist, finden wir das Archidiakonat als eine von bischöflicher Hand verliehene Gewalt.

Die Tatsache konnten wir eigentlich schon erkennen in den bisher angeführten Urkunden. Gewiss ist der Bischof an den Konsens des Archidiakons bei Benefizialveränderungen gebunden, aber es liegt im Grunde genommen an ihm, eine Sendstätte aufzuheben oder zu errichten, eine Kirche ganz oder teilweise von dem ius archidiaconatus[1]) zu befreien. Doch wir haben dafür auch ausdrückliche Zeugnisse.

Die Gesta Trevirorum[2]) berichten: contigit itaque temporis labente curiculo decanum domus Trevirensis diem extremum claudere, et non multo post archidiaconatus officium, alioque ibi obeunte, vacare; quod ut regi innotuit (Heinrich IV.), directis mox ad Egilbertum (1047—1101) episcopum, litteris. mandavit, ut supra memoratum Guothfridum illis honoribus sublimaret, quod nisi faceret, regem offenderet. Jam vero adeptus etc.

Nachdem der genannte Gottfrid Erzbischof geworden war, machte er zur Belohnung für die Unterstützung bei seiner Kandidatur für den bischöflichen Stuhl Bolso zum Archidiakon, wie die gesta berichten[3]). Auch die gravis controversia in ecclesia Treverensi de archidiaconatu ultra Rhenum[4]) (d. h. Dietkirchen) unter Arnold (1169—1183) bezeugt, dass der Bischof der Verleiher des Offiziums ist. Denn der Erzbischof Hillin (1152—1169) hatte es dem Münstermaifelder Propst Godin gegeben, seinem Neffen, cum adhuc esset parvulus[5]). Arnold, der Nachfolger Hillins, behielt es für sich.

Als Hadrian IV. den Trierer Archidiakonen befiehlt, ohne Vorwissen des Bischofs keine Investitur zu erteilen, begründet er diese

---

[1]) MRUB III, 502: Erzbischof Theoderich erklärt 1234 mit Konsens des betreffenden Archidiakons die Kirche auf dem Martinsberg bei Trier . . . ab omni iure archidiaconatus exempta.

[2]) Gesta Trevirorum, ed. Wyttenbach I, 201.

[3]) ib. l. c. I, 206: Bolsonem, quem hic archidiaconatus officio sublimaverat, quia . . . ipsi episcopatum emptum ierat.

[4]) Gesta I, 271. Vergl. über diesen Streit Cüppers, Die Gesta Trevirorum, Diss. Münst. 1882, S. 13, Anm. 5 und NA IX.

[5]) ib. I, 271. Vergl. ib. I, 340 omnes etiam archidiaconi quos ipse temporibus suis (d. h. Arnolds) instituit . . .

Massnahme gerade damit, dass er sie daran erinnert, sie hätten ihre Gewalt vom Bischof[1]).

Das Trierer Provinzialkonzil von 1238 erklärt sie als subiecti der bischöflichen Jurisdiktion[2]). Der Bischof kann sie darum ihres Amtes entsetzen, wenn sie seinen Befehlen nicht nachkommen[3]).

Ist ein Archidiakonat vakant, so sorgt der Bischof für einen Stellvertreter, donec et quousque de persona idonea archidiaconatus huius modi per nos provisum fuerit[4]).

Während die canonici des Domkapitels sich selbst ergänzen[5]), wählt der Bischof aus den canonici sich seine Archidiakonen. Die Statuten des Domkapitels vom Jahre 1595 enthalten die bemerkenswerten Bestimmungen: insuper quoniam reverendissimus dominus noster archiepiscopus omnes et singulos archidiaconatus ecclesiae nostrae quorum quinque sunt (et sunt praelaturae eiusdem nostrae ecclesiae post praeposituram et decanatum sequentes) de speciali privilegio apostolico canonicis de gremio capituli nostri existentibus conferendi ius habet, prout eodem hactenus canonicis ecclesiae nostrae collatos fuisse extra dubium est; quiquidem canonici de dictis dignitatibus archidiaconalibus provisi eidem

---

[1]) nec enim potestate a b e o vobis concessa volumus vos abuti, ut pro eo quod investiendi potestatem a b i p s o c o n s t a t v o s s u s c e p i s s e. . . MRUB I, 601, vom J. 1157 oder 1159.

[2]) Blattau, statuta synodalia archid. Trev. Trier 1844. I, 11. omnibus archidiaconis, pastoribus et vicariis nec non et aliis tam clericis quam laicis nostrae iurisdictioni subiectis in virtute sancte obedientie.

[3]) Blattau l. c. I, 27, Kap. 3 (das Konzil zu Trier von 1317) ne archidiaconi nobis subditi aut eorum officiales . . . sub poena suspensionsis officii . . .

[4]) Hontheim, hist. dipl. II, 649 vom J. 1534. Erzbischof Johann übergibt dem Propst Matthias von Schoneck die Verwaltung des durch den Tod des Archidiakon Theoderich v. Kollingen erledigten Archidiakonates Tholey . . . ne regimen ecclesiarum vacantium, investiturae ac alia predicti archidiaconi iura huiusmodi vacatione durante depereant aut in aliis iuribus aut processibus ad dictum archidiaconatum spectantibus, detrimenta contineant . . . donec etc. wie oben. 1568 befiehlt Erzbischof Jacob dem Dekan Christoph Moskopf in Carden, er solle vacante in presenti archidiaconatu tit. S. Castoris in maiori ecclesia nostra Trevirensi selbst oder durch andere die Synode halten und ordnen, was die scabini sinodales vorbringen, das cathedraticum und die andern iura ipsius synodi sammeln. Honth. l. c. III, 14.

[5]) Blattau, statuta II, 427, cfr. Sauerland, Annalen des hist. Vereins für den Niederrhein, Heft 68, S. 45, Urk. vom J. 1303. Frater (!) Dytherus dei gratia sancte Treverensis ecclesie archiepiscopus . . . decano et capitulo eiusdem ecclesie . . . si quam ordinationem de receptione . . . personarum in canonicos facienda facere v o s contingat. . .

reverendissimo domino nostro speciali iuramento per ipsos corporaliter praestando, astringuntur, et quasi oculi episcopi esse noscuntur [1]).

Darum drückt sich Papst Nikolaus IV. in einer im Jahre 1288 an den Trierer Archidiakon Boemund gerichteten Urkunde den Trierer Rechtsverhältnissen ganz entsprechend aus, wenn er schreibt: Erzbischof Heinrich von Trier (1260—1286) habe archidiaconatum Treverensis ecclesie, qui tunc vacabat, prout spectabat ad eum, canonice dem Boemund verliehen. Als aber die Propstei Triers frei wurde, hätten decanus et capitulum ipsius ecclesie, ad quos in ea prepositi spectat electio, ihn auch zu ihrem Propst gewählt [2]). Nach den Statuten des Kapitels vom Jahre 1449 [3]) wird ausdrücklich eingeschärft, quod nullus Canonicorum sub poena periurii — auf die Statuten musste bei der Aufnahme ein Eid abgelegt werden — vigore gratiae apostolicae . . . aut alio quocunque modo . . . directe seu indirecte impetrabit aut impetrari faciet archidiaconatus aut alia beneficia ad collationem domini nostri Archiepiscopi pro tempore in ecclesia Trevirensi de iure et consuetudine spectantia.

II. Die Trierer Archidiakonatssprengel.

Es gab fünf Archidiakonatssprengel in Trier: Der erste war der Domarchidiakonat tituli S. Petri, der zweite der von Dietkirchen tituli S. Lubentii, der dritte der von Carden tituli S. Castoris, der vierte der von Longuion tituli S. Agathae, der fünfte der von Tholey tituli S. Mauritii. Das ist die Reihenfolge ihrer Dignität nach [4]).

Der erste umfasste den alten Bid-, Trier- und einen Teil vom Moselgau [5]).

---

[1]) Blattau l. c. II, 427.

[2]) Sauerland, in den Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein 68, 37.

[3]) Blattau I, 277.

[4]) Vergl. Hontheim, hist. dipl. III, 1. Wenn der liber officialis et titularis Cancellariae Trevirensis vom J. 1794 folgende Reihenfolge hat: tituli S. Petri, tit. s. Castoris zu Carden, tit. s. Mauritii in Tholey, tit. s. Lubentii zu Dietkirchen, tit. s. Agathae zu Longuion, so ist nicht hier die Dignität der Archidiakonats s p r e n g e l, sondern der Archidiakonats i n h a b e r berücksichtigt. cfr. Hontheim, l. c. III, 187 und Marx, Geschichte des Erzstiftes I, 224.

[5]) Wir folgen hier den Untersuchungen, die Eltester im 2. Bande des MUKB CXLV niedergelegt hat. Zwar hat Dobenecker in seinen regesta historiae Thuringiae (Vorbemerkungen III ff.) die Annahmen Böttgers bezüglich der Gaueinteilung (Orlagau) für Thüringen korrigiert und mit Recht (ebendaselbst IV Anm. 20) bemerkt, dass die Grenzen der Archidiakonate

Der zweite umfasste den ganzen rechtsrheinischen Teil der Trierer Diözese, den Niederlahn-, Engers-, Erdeche-, Haiger- und Einrichgau.

Der dritte umfasste den Mayen-, Trechir- und den andern Teil vom Moselgau.

Der vierte, der auch den Beinamen gallicus trug, weil der grössere Teil der wälschen Zunge angehörte, umfasste den alten Wavergau mit seinen Untergauen Alzig, Arel, Mathin [1]).

Der fünfte von Tholey ist der kleinste und jüngste. Er besass zuerst nur zwei Dekanate, wovon das eine das Saardekanat war. Deshalb wurde er auch archidiaconatus Sare genannt [2]). Später erhielt er vom Archidiakonat Longuion noch das Remicher Dekanat.

Während sich die vier ersten und ältern mit den alten Gaukomplexen decken, lässt sich eine solche Übereinstimmung bei dem jüngsten und letzten nicht nachweisen [3]).

Bis zum Jahre 1030 begegnen uns in den Urkunden nur 4 Archidiakonen [4]). Von genanntem Jahre an fünf bis zur Zeit ihrer Auflösung. Die letzte Urkunde, die 4, und die erste, die 5 Archidiakone enthält,

---

und der späteren Territorien zur Fixierung der Gaugrenzen nur mit grösster Vorsicht verwandt werden dürfen; aber da ich selbst die so überaus schwierige Frage einer diesbezüglichen Übereinstimmung der Gaue mit den Dekanaten, mehrerer Gaue mit den Archidiakonaten für Trier nicht untersuchen konnte, glaube ich doch nicht unvorsichtig zu sein, wenn ich die bis dahin gemachten Untersuchungen nicht ohne weiteres unberücksichtigt lasse und hierfür gebrauche. Zudem bin ich der Überzeugung, dass auch genauere neuere Untersuchungen nur die alte Ansicht bestätigen. (Über den allerdings rätselhaften Moselgau cfr. Lamprecht, Dtsch. Wirtschaftsleben I 1, 179). Allerdings darf man keine moderne Katasterabgrenzung verlangen. Man vergl. Günther, codex dipl. I, 4—13 und auch II, Nachtrag zum I. Teil, wo der Herausgeber ausdrücklich bemerkt, nach erneutem Studium müsse er bei dem Satz bleiben, dass eine Übereinstimmung der Grenzen von Gauen und Dekanaten im allgemeinen stattfinde, ja eine feste Regel sei fürs linke Rheinufer. In der Urk. Günther codex dipl. I, 279 a. 1143 wird das Dekanat Siegburg einfach pagus genannt: eiusdem pagi . . . archidiacono. ib. I, 420 wird genannt decanie de Hauelgoue; ib. I, 275: decanias que in archidiaconatu vestro site sunt, videlicet Arehoe et Zulpechoe cfr. gesta Trev. I, 297, wo noch im 13. Jhrdt. Rede ist vom Trehirgau. Vergl. auch Richter, Lehrbuch des Kirchenrechts S. 452, Anm. 3.

[1]) d. h. fast das ganze Herzogtum Bar (das franz. Moseldepartement).

[2]) MRUB II, S. 396 . . . de archidiaconatu sare.

[3]) Die Dekanate decken sich mit den alten Gauen, so dass der Gauname fürs Dekanat steht. Vergl. Günther, codex Rheno-mosell. I. 257.

[4]) Vergl. MRUB I, 164, 184, 228, 256 aus den Jahren 924, 946, 967, 981.

sind bestimmt durch die Jahre 981 und 1030. Wir können annehmen, dass zwischen diesen Jahren der Tholeyer Sprengel gegründet worden ist[1]).

Ausser diesen fünf Archidiakonaten werden nie andere genannt oder aufgezählt[2]).

III. Die Träger der archidiakonalen Gewalt in Trier.

Wir wissen aus den Statuten des Domkapitels von 1534[3]), dass damals der Trierer Bischof seine Archidiakone de gremio capituli nahm. So war es von Anfang an.

Die erste, im Original erhaltene Urkunde, die Archidiakone als Zeugen unterschreiben, datiert vom Jahre 924[4]). Sie ist zu Trier aus-

---

[1]) Hinschius, System des kath. KR II, 189, Anm. 7 meint, schon im 10. Jhrdt. habe Trier fünf Archidiakonate gehabt. Hauck, K. G. IV, 16, hält diese Annahme für unwahrscheinlich. Der Grund, den Hinschius angibt, ist nicht stichhaltig. Er schreibt: Ist der unter der Urk. I, 228 unterzeichnete Dekan Archidiakon gewesen, wie dies schon 1139 (I, 568) der Fall ist, so führt die Entstehung der Trierer Archidiakonate und die wiederholte Erwähnung von 5 Archidiakonen im 12. Jhrdt. bis ins 10. Jhrdt. zurück. Nun ist vom Jahre 967, in das Urk. I, 228 fällt, bis 1139 ein guter Sprung. Der erste Dechant, der zugleich Archidiakon ist, war Gottfried. Er war zuerst Archidiakon, dann wurde er Dekan. MRUB I, 396, 404, 410, 415, 419. Aus den Jahren 1101—1110

[2]) Darnach ist die Frage, ob es in Trier auch archidiaconatus minores gegeben hat, zu beantworten. Fabricius (Trier. Arch. VIII, 52) spricht von einem Archidiakonat St. Florin zu Coblenz, weil das Stift die Rechte eines Archidiakons ausübte über die 3 grossen Pfarreien Höhn, Humbach (Montabaur) und Esten. — Nun behauptet Fabricius, ausser diesem liessen sich keine archidiaconatus minores nachweisen für Trier. Aber wenn er einmal dem Jurisdictionsbezirk des Florinstifts den Namen Archidiakonat gibt, wird man diesen dem Coblenzer Castorstift nicht vorenthalten dürfen. Denn in dem Verzeichnis der iura prepositi St. Castoris in Coblenz (MRUB II, Anhang Nr. 12) ist ausdrücklich Rede von der potestas archidiaconalis des Propstes über Coblenz, dessen Pfarrer er war, und über Pfaffendorf. Er hat in diesem Bereich die causae synodales zu verhandeln und teilt die damit gegebenen questus synodales mit seinen Stiftsbrüdern. Die Urkunden geben diesen von der allgemeinen Diakonalgewalt eximierten Bezirken nie den Titel eines Archidiakonats und wir glauben darum auch besser zu tun, sie nicht mit diesem Namen zu belegen. Sonst müsste man noch mehr eximierte Klöster so nennen, wie z. B. das auf dem Martinsberg bei Trier, das ebenfalls ab omni iure archidiaconatus befreit und damit sein eigener Archidiakon wird, und noch andere Kirchen (tamquam alie ecclesie nostre dioecesis conventuales (MRUB III, 502).

[3]) Vergl. S. 23.

[4]) MRUB I, 164.

gestellt, und wie aus Inhalt und Zeugen hervorgeht, im Domkapitel. Diese Urkunde wird zur völligen Sicherheit für unsern Beweis ergänzt durch die nächste Urkunde vom Jahre 946[1]), die einen Tauschvertrag des Domkapitels mit dem hl. Servatius in Mastricht über verschiedene Güter enthält. Sie ist von vier Archidiakonen unterschrieben, direkt nach dem Erzbischof, nach ihnen folgen die andern Domkapitelsmitglieder.

Zum Überfluss führen wir noch eine Urkunde vom Jahre 967[2]) an, die einen Prekarievertrag des Chorbischofs Wicfrid mit dem Domkapitel über Leiningen enthält. Der Vertrag wird gemacht cum domno deoderico treverorum prestantissimo archiepiscopo et cum ceteris fratribus deo inibi canonice militantibus. Die Urkunde ist von 4 Archidiakonen unterschrieben, auch von Wicfrid, der sie seine fratres deo inibi canonice militantes nennt.

Diese drei Urkunden, die zugleich die ersten sind, in denen wir von den Archidiakonen Kunde erhalten, sprechen es klar aus, dass diese Mitglieder des Trierer Domkapitels sind. So blieb es bis zur Auflösung der Trierer Archidiakonate[3]).

IV. Die Entstehungszeit der Trierer Archidiakonate.

Wir haben erwähnt, dass eine Urkunde vom Jahre 924[4]) vier Trierer Archidiakone bezeugt und eine von 1030[5]) fünf, und dass damit die Anzahl abgeschlossen bleibt. Ein historisches Fragment[6]) nennt nun schon mehrere Archidiakone unter dem bereits oft genannten Ratbod. Die Äbtissin Ratsindis von Pfalzel vollzog zur Zeit des Erzbischofs Ruotbert 931—956 eine Schenkung ihres Vaters. Derselbe habe diese bereits im Beisein des Erzbischofs Ratbod sowie der Archidiakone Hilpricus, Humbertus, Robertus gemacht. Vergleichen wir diese Namen mit denjenigen der Urkunde von 924: Helpricus, Bernoldus, Hupertus, Radenvoltdus, so sehen wir die Identität des Helpricus sofort und können auch Humbert und Hupert als ein und dieselbe Persönlichkeit auffassen.

Es ist von nicht geringer Bedeutung für unsere Untersuchung, dass gerade unter dem Erzbischof Ratbod die ersten Archidiakone ge-

[1]) MRUB I, 184. — [2]) ib. I, 228.

[3]) Wir führen dafür keine Belege mehr an, da auch der oberflächlichste Einblick in die Urkundenbücher und die Angaben in dieser Abhandlung es zeigen.

[4]) MRUB I, 164; — [5]) ib. I, 302; — [6]) vergl. Goerz, Reg. I, 964, vergl. Jahrb. f. Altertumsfreunde im Rheinlande, Bd. 42, 137.

nannt werden. Ehe wir die Vermutung, in ihm den Schöpfer der Trierer Archidiakonate zu suchen, zu einer den Umständen nach möglichsten Sicherheit ausbauen, schaffen wir uns eine festere Basis dafür durch einen Einblick in die Tätigkeit dieses Kirchenfürsten überhaupt.

Als Ratbod, einem altalamannischen Geschlecht entsprossen, 883 den erzbischöflichen Stuhl von Trier bestieg, war seine Diözese ein Trümmerfeld. Ein Jahr zuvor hatten die Normannen Trier vollständig zerstört. Sein Vorgänger Bertulf (870—883) ging ganz in dem Kampfe mit diesen auf; dessen Mitbischof Walo von Metz war im Kampfe an seiner Seite gefallen. Dazu sah sich Bertulf dem von Ludwig dem Deutschen aufgestellten Gegenbischof Waldo gegenüber. Dieses erste Schisma der Trierer Kirche war zugleich eine Frucht der unseligen Regierung Theutgauds (847—863), die ganz angefüllt ist mit dem Ehehandel Lothars II. Mit Bischof Gunther von Cöln, dessen Schwester Lothar nach Verstossung der Thietberga geheiratet hatte, war er nach Rom beschieden und seines Amtes entsetzt worden. Während der Sedisvakanz herrschte in Trier das Regiment der Chorbischöfe [1]). Triers Zustände waren wiederum auf einen kläglichen Tiefstand gekommen.

Aus diesen Trümmern schuf der neue Erzbischof mitten in den politischen Wirren, in die damals Trier als zu Lothringen gehörig, hineingeworfen wurde, neues Leben. Als Erzkanzler Lothringens besass er politischen Blick, die Vorteile der jeweiligen Konstellation zu sehen und für seine Diözese nutzbar zu machen. Alle bis dahin den Trierer Bischöfen verliehenen Privilegien liess er sich ausmünzen in den rechtlich festbegrenzten Titel eines comitatus, mit der Freiheit aller Abgaben bis auf 6 Pferde jährlich, mit dem Rechte des Zolls und der Münze, mit der bischöflichen Metropole Trier als Mittelpunkt. Damit erhielt er weltliche, unmittelbar vom Reich lehnbare Gerichtsbarkeit. Das war das erste Beispiel der Verbindung gräflicher und bischöflicher Rechte [2]). Für seinen Nachfolger liess er sich freie Wahl durch Klerus und Volk von Karl III. garantieren [3]).

Um auch die kirchlichen Verhältnisse zu ordnen und in eine feste Form hineinzustellen, beseitigte er zunächst den Chorepiskopat.

Man hatte den Kampf gegen ihn eröffnet mit Berufung auf dieselben Konzilsentscheidungen, die dem orientalischen Chorepiskopat zu

---

[1]) ecclesia vero illius a corepiscopis regebatur. annal. Xant. M. G. Ss. II, 233.

[2]) Vergl. Rudolf, Entwicklung der Landeshoheit in Kurtrier. Trier 1905, S. 4 und 6; — [3]) MRUB I, 157.

Leibe gerückt waren [1]). Die Bewegung gegen das Institut ging von Reims aus, das besonders unter ihrer „Verwaltung“ zu leiden hatte während der unruhigen Jahre, die Ebbos Stellung zu Ludwig dem Frommen verursacht hatten. Dazu war Gottschalk, der Gegner Hincmars im Prädestinationsstreit vom Reimser Chorbischof Rigblodd zum Priester geweiht worden. Darum war Hincmar die Seele der antichorbischöflichen Beschlüsse von Meaux 845. Als diese zu Epernay von den weltlichen Grossen, den Begünstigern der Chorbischöfe, verworfen wurden, begann die Reformpartei in Franken ein rühriges Treiben. Die Fälschungen des Benedict Levita und Pseudoisidor legten die Axt an die Wurzel des Instituts. Dazu diente der alte Vergleich der orientalischen Synoden: Die Chorbischöfe werden den 70 Jüngern gleichgestellt. Das sanktionierte Ratbod auf dem Trierischen Provinzialkonzil zu Metz 888, der ersten Synode nach langer Zeit [2]). Damit war der chorbischöflichen Existenz der rechtliche Boden entzogen. Das 5. Kapitel erklärte: et ut basilicae, a chorepiscopis consecratae, ab episcopis consecrentur, roboratum est: quia iuxta decreta Damasi [3]) papae, Innocentii [4]) et Leonis [3]) vacuum est atque inane, quidquid in summi sacerdotii Chorepiscopi egerunt ministerio: et quod ipsi iidem sint, qui et Presbyteri, sufficienter invenitur [5]).

---

[1]) Auf den Synoden zu Paris 829 und Meaux 845. Siehe Hinschius l. c. II, 166 u. 167. Die abendl. Chorbischöfe sind von den orientalischen wesentlich verschieden. Gegen diese erhob sich im 4. Jhrdt. der Kampf mit fast völligem Erfolg. Hier kommen in Betracht die Synoden von Ancyra 314, Neocaesarea zwischen 314 und 325, Sardica 343, Antiochia 341, Laodicaea zwischen 343 und 381. In der abendländischen Kirche sind sie hauptsächlich eine Erscheinung der fränk. Kirche im 8. und 9. Jhrdt. Wer die Briefe des hl. Bonifatius liest, kann sich leicht ein Bild machen von ihrem Werdegang, ihrem bischöfl. Charakter, ihrer Wirksamkeit. Den Missionären und Bischöfen eine oft nützliche, oft schädliche Stütze, waren sie den Fürsten oft ein willkommenes Werkzeug, um ihnen widersetzliche Bischöfe in Schach zu halten und die Vakanz der Bistümer zu ihrem finanziellen Vorteil durch sie aufrecht zu erhalten. Siehe hierüber Hinschius, System des kath. KR II, 163 ff. In Deutschland trat Rhabanus Maurus für die Chorbischöfe ein. Hier waren sie für die weiten Missionssprengel notwendig geblieben. Als aber auch hier Misshelligkeiten entstanden, wurden keine mehr angestellt. Vergl. Hinschius l. c. II, 168, Anm. 10 und 169.

[2]) Kap. I: nos autem qui tanto tempore transacto comprovincialem synodum non habuimus et invicem quaerere misericordiam Dei negleximus, videmus in nobis completum esse, quod per Prophetam Dominus dicit: Terram vestram in conspectu vestri alieni devorant et erit in vastitate hostili. Blattau statuta synodalia I, 2.

[3]) cfr. Hinschius, System für kath. KR II, 164, Anm. 5.

[4]) cfr. ib. II, 166, Anm. 7. — [5]) Blattau l. c. I, 4, Kap. VI.

Dieser Beschluss blieb nicht auf dem Papier stehen. Die erste Frage, die der Bischof bei seinen Visitationen stellt, ist: in cuius sancti honore consecreta est basilica vel a quo fuerit consecreta[1]). Gemeint sind die Kirchweihen der Chorbischöfe. Ratbod weiht sie noch einmal, um die Nichtigkeit ihrer Amtshandlungen auch faktisch zum Ausdruck zu bringen.

Diese Visitationen sind nun die praktische, positive Reformarbeit des Bischofs nach dem Konzilsprogramm[2]). Wir wissen durch Regino, der als Abt von Prüm den Parteikämpfen weichen musste und von Ratbod mit der Herstellung des von den Normannen verwüsteten Martinsklosters in Trier betraut wurde, dass sein bischöflicher Gönner auf die kirchliche Verwaltung den ganzen entschiedenen Ernst anwandte, den ihm die stürmischen Zeiten geboten. Oft, sagt Regino, habe er gesehen, wie der Bischof bei seinen Visitationen sich erzürnt habe über den unmelodischen Gesang in den Chören seines Sprengels. Darum muss der Abt die Schrift de harmonica institutione verfassen[3]), um diesem Mangel abzuhelfen. Von viel grösserer Bedeutung ist das uns schon bekannte Werk von Regino, das er auf Ratbods Befehl verfasste, seine zwei Bücher über die Kirchenzucht zum praktischen Zwecke bei den Visitationen. Es ist um 906 verfasst und das offizielle Sendbuch Triers.

Da wir die Trierer Archidiakonen als Teilhaber der Sendgerichtsbarkeit kennen gelernt haben und unter Ratbod die ersten Archidiakonen bezeugt sind, so drängt sich die Frage vor: was für eine Stellung ist den Archidiakonen in diesem offiziellen Sendbuch angewiesen?

Regino nennt jedoch nur einmal den Archidiakon ausdrücklich mit Bezug auf den Send. Er leitet im 2. Buch die Gerichtsfahrt ein mit dem 16. Kapitel des Konzils von Rouen von 650: cum episcopus suam diœcesim circuit, archidiaconus vel archypresbyter eum praeire debet uno aut duobus diebus per parochias . . et plebe convocata . . . adnunciare debet proprii pastoris adventum . . deinde quid de minoribus et levioribus causis corrigere debet, emendare satagat, ut pontifex veniens nequaquam in facilioribus negotiis fatigetur.

Wir dürfen aber diesen Canon des 7. Jahrhunderts nicht ohne weiteres auf die Verhältnisse des ausgehenden neunten und beginnenden

---

[1]) Regin. l. c. 19.

[2]) Kap. III der Synode 888, cuncti presbyteri . . . ut libros et sacerdotalia vestimenta suo episcopo in proxima synoda ostendant.

[3]) Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen im MA I, 311.

zehnten Jahrhunderts anwenden. Was Regino mit den canones bezweckt, drückt er selbst aus: haec, quae supra capitulatim inquirenda expressimus, auctoritate canonica roborari[1]). Diese mosaikartig zusammengestellten canones führt er also an, um dem Trierer Bischof einen kanonischen Rechtsboden zu schaffen für die Berechtigung seines Vorgehens bei den Visitationen. Es kommt ihm dabei nicht so sehr darauf an, ob die in dem betreffenden Kanon zum Ausdruck gebrachten früheren Verhältnisse auch noch für seine Zeit passen; mögen auch diese gewechselt haben, ist nur der rechtliche Grund und Boden, der die früher bestehenden Verhältnisse trägt, derselbe, auf dem sich die seiner Zeit aufbauen, so ist das für ihn Grund genug, den Kanon dieses Fundamentes wegen in sein Werk aufzunehmen.

So will er mit dem Kanon des Rouener Konzils einfach sagen, dem Bischof kann ein Kleriker bei der Visitation voraus gehen, um die nötigen Anordnungen zur Vorbereitung derselben zu treffen und die kleineren Fälle zu erledigen. Die im genannten Kanon angeführten Kleriker sind der Archidiakon und der Archipresbyter im Presbyterium der bischöflichen Kathedrale. Der Domarchipresbyter war aber um die Mitte des 9. Jahrhunderts unter dem Einflusse der Regeln Chrodegangs von Metz durch den Dekan abgelöst worden[2]). Er existierte zu Reginos Zeit in Trier also nicht mehr. In den ersten Domkapitelsurkunden begegnet uns nur der Dekan[3]).

---

[1]) Reg. l. c. II, l. I.

[2]) Vergl. Sägmüller, die Entwicklung des Archipresbyterats und Dekanats bis zum Ende des Karolingerreiches. Tübinger Universitätsschriften 1887/88, S. 28.

[3]) cfr. Urk. I, 164 und 184. Wohl nennt uns Regino von Prüm, I, C. CCXCV die archipresbyteri parochiarum. Es ist eine viel umstrittene Stelle: Die poenitentes sollen am Anfang der Fastenzeit vor der Kirchentüre stehen und den Bischof erwarten, ubi adesse debent decani, id est, archipresbyteri parochiarum, cum testibus, id est presbyteris poenitentium, qui eorum conversationem diligenter inspicere debent. Diese Dekane hält Sägmüller (l. c. 82 Anm.) für Archipresbyter im alten Sinne als Vorsteher einer Pfarrei. Hilling (Archiv für kath. KR 81, 109, 110) tritt dieser Auffassung entgegen. Die Quelle (ex concilio Agathense 506) hat Regino falsch angegeben. Hilling vermutet, er habe sie den sog. Capitula Theodori Archiepiscopi Cantuarensis (gegen Ende des 9. Jhrdt. im fränk. Reiche entstanden) entnommen und dann verbessert. Kap. II der Capitula lautet: ibi adesse debent archipresbyteri parochiarum, id est presbyteri poenitentium, qui eorum conversationem diligenter inspicere debent. Durch „eine nicht glücklich angebrachte Korrektur" habe Regino den Zusatz decani gemacht, „als inzwischen die Funktion der Landarchipresbyter an die Dekane übergegangen war"

Ganz anders verhält es sich mit dem Archidiakon. Durch die Regel Chrodegangs wurde seine Stellung gefestigt, durch die Aachener Regel mit dem Propst identifiziert. Dies können wir in den ersten Trierer, schon angeführten Urkunden deutlich sehen, in denen der erste Archidiakon als prepositus et archidiaconus, die andern nur als archidiaconi unterzeichnen[1]).

Können wir also mit diesem Kanon Reginos zunächst nicht viel anfangen, so gewinnen wir doch einen guten Anhaltshaltspunkt für unsere Untersuchung bei ihm. Wir haben schon gehört, dass neben dem Bischof eine stellvertretende Persönlichkeit genannt und als missus bezeichnet wird. Noch andere Stellen führen einen oder mehrere bischöfliche Stellvertreter an.

Das erste Buch ist überschrieben: notitia, quid episcopus vel eius ministri in sua synoda diligenter inquirere debeant per vicos publicos sive villas atque parochias propriae dioecesis. Dem entsprechend ist das zweite Buch überschrieben: In superiori libello, quid episcopo vel eius ministris cum ecclesiasticis viris sit agendum . . nunc quid cum laicis et secularibus sit agendum . . percurramus.

Im ersten Buch steht jedoch nach den Fragen de vita et conversatione presbyteri: postquam haec omnia diligenter investigata fuerint, hunc ipse presbyter ab episcopo vel eius vicario percunctandus est.

Die Eidesformel ist uns schon bekannt. Die Sendschöffen schwören dem Bischof aut eius misso.

Darum ist Hilling der Meinung, es sei eigentlich Rede von decani im Sinne der westfränkischen Entwicklung, wo sie als bischöfliche Aufsichtsorgane einer bestimmten Anzahl vorgesetzt sind. Diesen Ausführungen stimme ich im Grunde genommen bei. Denn, dass zur Zeit Reginos Dekane in diesem Sinne in der Trierer Diözese sind, geht aus der Frage 69 im zweiten Buche C. V. hervor: si in unaquaque parochia decani sunt per villas constituti, viri veraces et Deum timentes, qui ceteros admonent . . . Nur möchte ich die Verbesserung Reginos nicht als unglücklich bezeichnen. Denn es werden wohl in der Übergangszeit viele Archipresbyter zu Dekanen genommen worden sein. Und in Trier existieren einige Dekane mit dem Titel Archipresbyter auf der rechten Rheinseite. Darum redet noch das trier. Provinzialkonzil unter Balduin im J. 1310 von den decani rurales seu forenses, Archipresbyteri etc. Blattau, statuta syn. I, 82, oder bloss von den Archipresbyteri ib. 95, 103 und von den Kirchen archipresbyteratuum seu decanatuum Archipresbyteri seu Decani; ib. I, 153; dann ib. I, 171 vom J. 1338. Vergl. auch MRUB III, 301, 302.

[1]) cfr. MRUB I, 154, 184.

Trotz der Verschiedenheit des Numerus ist die Ausdrucksart ganz folgerichtig. Es ist klar, dass für das eigentliche Sendgericht an einer bestimmten Sendstätte auch nur ein bischöflicher Stellvertreter in Betracht kommt. Dieser Eine stellt die Fragen, die sonst der Bischof stellt. Diesem Einen wird auch der Eid abgelegt. Darum gebraucht Regino richtig den Singularis. Die Pluralform in den Überschriften ist ebenfalls selbstverständlich. Denn jene Fragen sind nicht nur von dem einen hic et nunc beorderten Stellvertreter zu stellen, sondern von jedem und von allen, die der Bischof zugleich oder nacheinander beauftragt. Im Grunde sind also der vicarius, der missus und die ministri dieselben Personen, Beauftragte des Bischofs zum Sendgericht.

Wenn wir nun diese Beauftragten näher bestimmen wollen, so liegt nichts näher als in ihnen die Archidiakonen zu erblicken.

Schon seit mehr denn einem Jahrhundert war der Schwerpunkt der archidiakonalen Tätigkeit ganz in die äussere Verwaltung gefallen. Den Archipresbyter hatte der Archidiakon ganz aus dem äussern Verwaltungsgebiet gedrängt und dessen Nachfolger, der Dekan, erscheint als der Verwalter der innern, spirituellen und gottesdienstlichen Angelegenheit. In Trier ist das Küsteramt mit dem Dekanat zuerst verbunden [1]). So erscheint der Archidiakon als das Organ, das aus persönlicher Anschauung der Verhältnisse in der Diözese den Bischof über ihren Zustand in genauer Kenntnis hält. Er ruft die Priester zur jährlichen Versammlung, wo sie Rechenschaft ablegen müssen. Er hat die Aufsicht und die Visitation über den ganzen Landklerus [2]).

Nun hatte die kirchliche Verwaltung im 9. Jahrhundert bedeutende Ausdehnung erlangt durch die Verselbständigung der Pfarreien, die durch die gesetzlich festgelegte Zehntordnung Karls des Grossen begünstigt, sich nun prinzipiell durchgesetzt hatte. Dieser Dezentralisation gegenüber war von seiten des Bischofs eine straffere Aufsichtsführung und ein grösserer Verwaltungsapparat notwendig. Auch ein oberflächlicher Einblick in Reginos Sendbuch überzeugt uns, dass die Aufgaben der kirchlichen Verwaltung eine grosse Ausdehnung bei der Visitation gewonnen hatten.

Stellen wir neben diese allgemeinen Verhältnisse die speziell trierischen unter Ratbod. Wir haben die traurigen Zustände kennen gelernt, die er in Trier antraf; gehört, dass er die Reform kräftig in

[1]) MRUB I, 184.

[2]) Vergl. Hinschius System II, 183 ff. und Das Capitular Pippins von 755 bei Goldast Const. imp. III.

die Hand nahm durch Beseitigung des Chorepiskopats und Abhaltung der Visitationen. Diese hatten nur dann durchschlagenden Erfolg, wenn sie regelmässig und oft stattfanden. Bei der Grösse der Diözese, die schon 1236 [1]) dem Erzbischof Theoderich den Plan zur Schaffung eines Bistums Prüm aufkommen liess, war das nicht anders möglich [2]), als dass mehrere zu gleicher Zeit stattfanden. Nun sind uns unter Ratbod mehrere Archidiakonen bezeugt, bezeugt ist uns unter ihm die mit dem Archidiakonat historisch zusammenhängende Dekanatsverfassung, bezeugt ist, dass die Archidiakonen später sich im Besitze der Sendgerichtsbarkeit befinden, dass der frühere Archidiakon Hauptverwaltungsbeamter des Bischofs war und Visitationen abhielt. Also werden wir nicht umhin können, alle jene Persönlichkeiten, die Regino mit dem Send als ministri, als vicarius und missus in Beziehung bringt, als identisch mit den Archidiakonen aufzufassen. Ratbod stellte dem prepositus et archidiaconus [3]) seiner Domkirche andere Kollegen zum selben Zwecke der kirchlichen Verwaltung an die Seite. Warum nennt sie Regino denn nicht archidiaconi? Das mag verschiedene Gründe haben. Vielleicht bediente er sich ohne jede Absicht eines allgemeinen Ausdrucks, vielleicht auch mit der Absicht, das Subordinationsverhältnis derselben gegenüber ihrem Bischof auszudrücken. Nicht unwahrscheinlich wäre die Annahme, es seien mit den erwähnten Ausdrücken ganz selbstverständlich die Archidiakonen gemeint. Hincmar von Rheims nennt sie auch seine comministri [4]). Die Bezeichnung missus war auch von selbst gegeben, da der Archidiakon beim geistlichen Sendgericht dieselbe Stellung dem Bischof gegenüber einnahm, wie der gräfliche missus beim weltlichen Sendgericht dem König gegenüber.

Können wir Ratbod auch als Schöpfer der Archidiakonatssprengel ansehen? Das angeführte historische Fragment [5]) nennt für seine Zeit

[1]) MRUB III, 560.

[2]) Innoc. II überträgt dem Propst Gerard von Bonn als Archidiakon die Visitation der Landdekanien des Ahr- und Zülpichergaues und des Siegburger Dekanates (16. XII. 1139) mit dem Bemerken: at quoniam ipsi (episcopi) per suam presentiam non possunt omnia exercere, constituti sunt archidiaconi, qui quasi episcoporum oculi universa perlustrent, ut de statu ecclesiarum nec non cleri et populi per eos plene comperto, que corrigenda fuerint, corrigi etc. Günther, codex dipl. I, 256.

[3]) MRUB I, 164, 184, 228.

[4]) Vergl. Hinschius, System II, 187, Anm. 7.

[5]) S. 27.

nur drei, aber die erste im Original erhaltene Urkunde von 924 [1]), die Archidiakonen unterschreiben, bezeugt uns deren vier. Wir erinnern daran, dass die vier ersten Archidiakonate sich ganz natürlich an alte Gaukomplexe anbilden und der zuerst mit festem Sprengel bezeugte Archidiakon schon 981 genannt wird. Demnach steht einer Annahme, dass Ratbod nicht nur die Archidiakone eingesetzt, sondern auch die Archidiakonatsprengel, d. h. die vier ersten, geschaffen hat, nichts entgegen. Wir können sogar annehmen, dass er jedem seinen eignen Sprengel angewiesen hat [2]). Ausdrücklich bezeugt ist die Verbindung eines Archidiakons mit festem Sprengel 981 [3]).

Was für einen Charakter hatte nun dieses archidiakonale Amt von vornherein? Dass es da als ein selbständiges Amt erscheinen muss, wo der Träger desselben an der Spitze eines Sprengels steht, ist gewiss. Denn, um mit Hauck [4]) zu reden, hörte der Archidiakon auf, ein für den einzelnen Fall Bevollmächtigter zu sein, indem er an die Spitze eines bestimmten Sprengels trat; er wurde zum Träger eines selbständigen Amtes, das einen Teil der bischöflichen Regierungsgewalt absorbierte. Hier wirkte die allgemeine Anschauung auf die kirchliche Rechtsbildung, denn das Amt im mittelalterlichen Sinne ist weniger eine Funktion als ein Recht. Darnach steht und fällt eine Annahme, dass das Archidiakonat schon unter Ratbod ein officium im eigentlichen Sinne gewesen ist mit der andern, dass er jedem einen Sprengel zugewiesen. Wir konnten hierzu nur sagen, es stünde einer solchen Annahme nichts im Wege [5]). Wir können aber auch annehmen,

---

[1]) MRUB I, 164.

[2]) Ein wie grosses Gewicht der Bischof auf feste Abgrenzungen legte, sehen wir aus der Urk. MRUB I, 141. Ein gewisser Rotger hatte auf seinem Eigentum in der zu Maximin gehörenden Pfarrei zum hl. Michael mit Konsens der Maximiner Mönche eine Kapelle gebaut. Er geht zu Ratbod, ut dedicaretur . . . ea siquidem ratione, ut dedicaretur obtinui, ut presbyter s. Mychaeli deserviens, illam semper capellam habeat . . . ne anterior vel antiquior terminatio s. videlicet Mychaelis ob hoc mutilari videatur.

[3]) Das ist überhaupt der erste sichere Beweis in dieser Hinsicht. Vergl. Hauck, KG Deutschl. IV, 12. Anm. 3.

[4]) Hauck, KG Deutschl. IV, 12.

[5]) Dabei brauchen uns die Ausdrücke: ministri, vicarii, missus nicht zu stören. Dem Wortlaut nach bezeichnet gerade der missus einen Beauftragten von Fall zu Fall. Die missi Karls des Grossen für die missalischen Sprengel, die darin, mit ausserordentlicher Königsgewalt versehen, Gerichtstage abhielten, waren solche. Unter Ludwig dem Frommen aber, wo das missalische Amt auf die territorialen Gewalten des Sprengels übertragen

dass mit der Zuteilung an einen Sprengel wohl ein Amt, aber kein selbständiges Amt geschaffen worden ist. Diese Selbständigkeit trat erst im Laufe der Zeit ein. Dass dieses allerdings sehr bald geschah, wurde begünstigt durch die mittelalterlichen Rechtsauffassungen, auch dem kirchlichen Amte privatrechtlichen Charakter zu geben, weil es durch das mit ihm verbundene Benefizium als Gerechtsame galt. Wenn Albero sich sein Visitationsrecht und die damit verbundenen Einkünfte bestätigen liess[1]) und Hillin (1152—1169) seinem Neffen Godin cum adhuc parvulus esset[2]) das Archidiakonat gibt, so dient uns das zum Beweis, wie rasch der Verselbständigungsprozess des Amtes sich vollzog und das materielle Recht in den Vordergrund getreten war.

Wollen wir noch ein Wort hinzufügen, wie es kommt, dass in der Trierer Diözese nur fünf, in den sächsischen Diözesen so viele Sprengel vorhanden sind, obschon nach unsern Darlegungen dort wie in Trier das rechtliche Wesen des Archidiakonats auf dem übertragenen Bischofsbann beruht, so können wir Hillings Erklärung für die sehr divergierende Zahl der sächsischen Bannkreise zur unsrigen machen: bei der innern Gleichheit der ganzen Institution weist die Art und Weise, wie die Bischöfe die Übertragung vornahmen, eine bedeutende äussere Verschiedenheit auf. In Hamburg erhielt und behielt der Dompropst Banngewalt über den ganzen Diözesansprengel, in anderen Diözesen wurde eine grössere oder geringere Zahl Domherrn zu geistlichen Richtern in bestimmten Synodalsprengeln ernannt. So entstand „eine ungeheure Zahl von kleinen Bannkreisen". Den schädlichen Einfluss dieser übermässigen Zersplitterung der Gerichtsbezirke suchte man gegen Ende des 12. Jahrhunderts zu paralysieren.

Dieser Zersplitterungsgefahr war Trier nie ausgesetzt. Es blieb bei seinen fünf Archidiakonaten. Wollen wir eine Cölner Urkunde verwenden, die dem Gerardo Bunnensi et eiusdem pagi venerabili archidiacono bannum prefate decanie[3]), nämlich der Landdekanie Siegburg gibt, so können wir sagen, die Bischöfe gaben den Trierer Archidiakonen Banngewalt über einen Komplex von Dekanien oder Gauen.

---

wurde, hatte sich das Amt selbständig entwickelt. Ähnlich ist das Grafenamt seiner Selbständigkeit entgegengegangen. Unter Ludwig dem Frommen erfolgte die Verleihung des Amtes nach lehnsrechtlichen Grundsätzen.

[1]) MRUB I, 592.

[2]) Gesta Trev. ed. Wyttb. I, 271.

[3]) Günther, codex Rheno-mosell. I, 257.

Während in den sächsischen Bistümern die Titel decania und archidiaconatus sich inhaltlich mit dem bannus episcopalis decken, stand die Dekanie in der Trierer Diözese in völliger Unterordnung unter dem Archidiakonat. Der Archidiakon hatte die Dekane zu bestätigen [1]), ja er gab ihnen die Banngewalt über das Dekanat [2]). Sie waren seine Vermittlungsorgane an die Pfarrer. Zugleich war damit der Zersplitterung vorgebeugt. Die stramme Dekanatsverfassung [3]) mit regelmässigem Kapitel war ein mächtiges Mittel der kirchlichen Organisation und ein kräftiger Ersatz für etwaige Nachlässigkeit der Archidiakone. Dass die Dechanten bei ihren grossen Dekanaten respektable Persönlichkeiten waren, belehrt uns ein Visitationsprotokoll [4]), das von dem Dekan zu Invegneyo berichtet: decanus hic sicut in aliis, in alienandis et commutandis bonis ecclesiasticis et ceteris maiori utitur quam episcopus auctoritate.

V. Verhältnis zwischen dem Archidiakonat und dem Chorepiskopat.

Diese beiden Institute in einen solchen ursächlichen Zusammenhang zu bringen, dass die Archidiakonen als Nachfolger der Chorbischöfe zu betrachten sind, hat von vornherein einen Schein der Berechtigung. Im allgemeinen fällt zeitlich ungefähr der Untergang des Chorepiskopates und das Aufleben der Archidiakonate zusammen. Dazu kommt die Bezeichnung der Archidiakonen als Chorbischöfe bis in die neue Zeit

[1]) Blattau, statuta I, 215, 153.

[2]) Günther, codex dipl. I, 420 . . . prepositus (d. i. d. Archidiac. von Bonn) autem banni potestatem (über das Dekanat Siegburg) ei recusavit.

[3]) ut quolibet anno bis caputulum observent et omnes pastores ad capitulum compararent sub poena IV flor. quorum unus R^mo, secundus archidiacono, tercius decano, quartus capitulo debet. Heydinger, archid. Long. visit. pag. 309. — Über die Befugnisse der Trierer Dekane cfr. Blattau, statuta I, 21, zu Kap. VIII der Statuten des Konzils von 1227. Über den Zeitpunkt vergl. Hauck, KG IV, 46, Anm. 4; vergl. ferner Blattau, II, 15 Dekanatsstatuten für Zell vom J. 1461, II, 96; Statuten des Eifeldekanats, II, 228. Instruktion für die Dekane bei der Visitation, II, 249, 250, 284 etc. Statuten fürs Burdekanat Trier ib. I, 214 vom J. 1398. Ein Beispiel des strikten Gehorsamsverhältnisses des Dechanten zum Archidiacon gibt MRUB III, 767 vom J. 1242. Der Archidiakon Rudolf verbietet dem Landdechanten zu Losheim, das Kloster Wadgassen in dem Pfarrdienste zu stören . . . noveris . . . quare tibi mandamus . . .; vergl. Blattau, II, 290, decanis ruralibus tuo archidiacona tui subiectis und ebendaselbst III, 17, 46, 58, 70, 93, 308, 219, 222, 294; IV, 114.

[4]) Heydinger l. c. ad decan. basill. Der Dechant in Razeille hatte das Recht rebelles sacerdotes suspendendi.

hinein. Das scheint für Trier umsomehr der Fall zu sein, als dort derselbe Bischof, den wir als den Begründer der Archidiakonate kennen gelernt haben, der Beseitiger der Chorbischöfe ist.

Wir haben schon erwähnt, dass Schröder [1]) die Annahme einer Nachfolgeschaft der Archidiakonen in die nichtbischöflichen Amtsbefugnisse der Chorbischöfe in seinen Untersuchungen über die Entwickelung der Archidiakonate vertritt für jene Gegenden Deutschlands, wo es Chorbischöfe gab.

Von einer förmlichen Identität kann natürlich keine Rede sein. Mit Recht beruft sich Schröder auf die Urkunde der Trierer Chorbischofs Wiefried vom Jahre 967 [2]). Er nennt sich in der Zeugenreihe corepiscopus, im Kontext levita. Er hat also nicht die bischöfliche Weihe wie die Chorbischöfe. Ebenso unterschreibt der vor ihm in dieser Urkunde stehende corepiscopus Tudo in dem Tauschvertrag des Domkapitels mit dem hl. Servatius zu Mastricht vom Jahr 946 [3]) als prepositus et

[1]) Schröder l. c. S. 38. Waren nun die Chorbischöfe in einer Diözese beseitigt, so treten die Archidiakone in deren Befugnisse ein, natürlich nach Massgabe des ihnen zustehenden Weihegrades. Seite 43: In Trier, wo den Chorbischöfen auf dem unter Vorsitz Ratbods von Trier gehaltenen Provinzialkonzil von Metz im J. 888 der bischöfliche Charakter auf Grund der pseudoisidorischen Dekretalien abgesprochen wurde, erschienen in der zweiten Hälfte des 10. Jhrdts. wieder kirchliche Amtsträger dieses Namens. S. 47: „Bereits im Anfang des 10. Jhrdts. findet sich in Trier eine Mehrzahl von Archidiakonen. Vielleicht steht diese Vermehrung mit der Aufhebung der chorbischöflichen Würde in der Provinz Trier durch das Konzil von Metz 888 in ursächlichem Zusammenhang". Dann weist Schröder auf einen Satz hin, den er an den Schluss seiner Untersuchungen über die Stellung der Archidiakonate zum Chorepiskopat gesetzt hat: „Man kann für Deutschland (wozu er Trier rechnet) das Verhältnis beider dahin fixieren: nach dem Verschwinden der Chorbischöfe werden die nichtbischöflichen Funktionen alsbald von den Archidiakonen ausgeübt. Es sind demnach die Geschicke des chorbischöflichen Instituts in jenen Gebieten, wo es einst bestand, von der grössten Bedeutung für die Entwicklung des Archidiakonats in Deutschland gewesen". In der beigefügten Bemerkung weist er wiederum auf Trier hin.

Eltester (MRUB II, S. 133) behauptet, den Chorbischöfen sei der ordo genommen worden und so eine Verschmelzung mit der archidiakonalen Würde entstanden, die den Prätensionen der Chorbischöfe entgegen gesetzt worden sei. Er sieht in der Kollation der Pfarrbenefizien einen Rest der alten chorbischöflichen Würde. Schoop, Westd. Ztschr. Ergänzungsheft I, 110ff. verwechselt die späteren Archidiakonen vollständig mit den Chorbischöfen und setzt die Nachfolgeschaft ins 12 (!) Jahrhundert.

[2]) MRUB I, 228.

[3]) ib. I, 184.

archidiaconus. Robert unterschreibt 977 als corepiscopus, 973 als archidiaconus. Diese Beispiele mögen genügen [1]).

Gehen wir nun auf die Beweisführung Schröders ein. Er schreibt [2]): Übernahmen die Archidiakonen bloss den Namen Chorbischof? Man darf wohl sagen, dass auch ein grosser Teil der Amtsgeschäfte auf sie überging und somit die Bezeichnung der Archidiakonen als Chorbischöfe auf einen sehr engen Zusammenhang mit dem Institut der Chorbischöfe hinweist. Der Beweis wird als geliefert zu betrachten sein, wenn nachgewiesen wird, 1) dass die Chorbischöfe des 8. und 9. Jahrhunderts ausser den bischöflichen noch andere wichtige Amtsbefugnisse ausübten; 2) dass die Archidiakonen sich nach dem Verschwinden der Chorbischöfe im Besitz dieser ausserordentlichen Rechte befinden. Wir glauben, dass Schröder dieser Beweis ebensowenig gelungen sein dürfte, wie der Beweis für seine Archipresbyteratsthese. Er schwächt sich die Kraft seiner Beweise gleich ab, indem er sagt, für die Archidiakonen lasse sich dieses Eintreten in die chorbischöfliche Amtssphäre erst für die zweite Hälfte des 11. Jahrhunderts nachweisen. Vom 9. bis 11. Jahrhundert ist aber ein guter Sprung, vor dem man sich in der Untersuchung der Lebensanfänge eines Organismus hüten muss [3]).

Sein Beweisgang ist dieser. Zwischen dem Predigtamt und der Visitation sei eine enge Beziehung gewesen. Es sei aber Aufgabe des Chorbischofs gewesen, den Bischof durch Ausübung des Predigtamtes zu unterstützen. Die damit gegebene Beziehung des Chorbischofs zum Send sucht er noch durch einen neuen Beweis zu bekräftigen.

Wenn wir die einzelnen Beweise prüfen, dürften sie uns doch nicht so recht zugkräftig erscheinen. Zum Beweis für eine enge Beziehung des Predigtamtes und der Visitation führt er eine Stelle der fränkischen Generalsynode von 797 [4]) an, wie sie Bonifatius dem Erzbischof Cuthbert von Canterbury mitteilt: statuimus ut singulis annis unusquisque episcoqus parochiam suam sollicite circumeat, populum confirmare et plebes docere etc. Wir können den Begriff des docere so eng und so weit fassen wie wir wollen, dass der Bischof bei Gelegenheiten der Visitation eine belehrende Ansprache an seine Gemeinde hält ist zu natürlich, als von einer besondern Beziehung zwischen Predigt und Visitation zu reden. Der Bischof wird auch bei andern Gelegenheiten gepredigt haben.

[1]) Über die ganz irrige Annahme, die früheren Chorbischöfe seien auch Archidiakone gewesen, siehe Binterim, Denkw. I, 1, 396.

[2]) Schröder, l. c. 44.

[3]) Hauck, KG Deutschl. IV, 4.

[4]) Schröder l. c. S. 45, A 20.

Gewiss wird auch der Chorbischof den Bischof beim Predigtamt unterstützt haben. Allerdings hat Schröder auch dafür eine unglückliche Stelle gewählt[1]). Er führt den Brief des hl. Bonifatius an, worin der Apostel den König Pipin bittet, ut chorepiscopum Lullum .... constituere faciatis predicatorem et doctorem presbiterorum et populorum et spero quod illi in illo habeant presbyteri magistrum et monachi regularem doctorem et populi christiani fidelem praedicatorem et pastorem. Hier handelt es sich also um die zukünftige bischöfliche Tätigkeit Lullus, der jetzt noch Chorbischof ist.

Ebenso schwach scheint uns der Beweis dafür, das die Chorbischöfe den Send ausgeübt hätten. Der angeführte[2]) Brief des Rhabanus Maurus an den Chorbischof Reginbald enthält Antworten auf seine Fragen über einige Punkte der christlichen Sittenlehre. Aber man lese nur die Fragen bei Regino von Prüm, um sich zu vergewissern, dass fast alle praktischen Moral- und Pastoralfragen auf dem Sendgericht erledigt wurden. Einzelne in einem Brief behandelte Fragen in eine besondere Beziehung zum Send zu bringen, liegt keine Notwendigkeit vor.

Will man eine Nachfolgeschaft der Archidiakonen bezüglich der Chorbischöfe nachweisen, so muss man Amtstätigkeit gegen Amtstätigkeit setzen. Nun ist es Amtstätigkeit der spätern Archidiakonen, die Sendgerichtsbarkeit auszuüben. Dass aber die Chorbischöfe die den Sendgerichten vorausgehenden Visitationen kraft ihres Amtes gehalten hätten, lässt sich nicht nachweisen, wie es auch Schröder nicht nachgewiesen hat.

Wir leugnen nicht, dass auch der Chorbischof hie und da im besondern Falle visitiert hat, aber als die eigentlichen Gehilfen des Bischofs in dieser Hinsicht erscheinen der Domarchipresbyter und der Domarchidiakon, und letzterer schliesslich allein. Beide Institute liefen parallel nebeneinander her. Der Chorbischof war der Gehilfe des Bischofs in den bischöflichen, der Archidiakon der Gehilfe des Bischofs in den Verwaltungsangelegenheiten. Als diese einen grössern Umfang annahmen, wurden die Beamten dafür vermehrt. Als jene ihre chorbischöfliche Macht missbrauchten, wurden sie beseitigt. Allerdings fällt zeitlich das Erstarken der bischöflichen Macht, dem der Kampf gegen den Chorepiskopat sein Entstehen und seinen Sieg verdankt und das Anschwellen der kirchlichen Verwaltungstätigkeit zusammen. Es ist die Zeit Ludwigs des Frommen und seiner Nachfolger, in der die Bischöfe sich aus

[1]) l. c. S. 44, A 19.
[2]) ib. S. 45.

der königlichen Gewalt emanzipierten, es ist das 9. Jahrhundert, wo die Pfarrbildung sich durchgesetzt und die Visitation sich zum Sendgericht umgebildet hatte. Aber dieses zeitliche Zusammenfallen beider Massnahmen und deren verschiedene Ursachen braucht nicht in einen innern ursächlichen Zusammenhang im Sinne einer Nachfolgeschaft zusammengebracht zu werden. Hätten die Chorbischöfe ihre bischöfliche Macht nicht missbraucht, so wären sie neben den vermehrten Archidiakonen bestehen geblieben. Darum sehen wir, dass schon der Trierer Bischof Poppo, unter dem erst der fünfte Archidiakon bezeugt ist, sich nach einem bischöflichen Gehilfen in pontificalibus umsieht[1]). Nachdem die bischöfliche Macht so erstarkt war, dass die chorbischöfliche ihr keine Missbräuche schaffende Konkurrenz machen konnte, tragen die Bischöfe absolut kein Bedenken mehr gegen derartige Hilfsbeamten im ordo episcopalis.

Geht man von diesen Erwägungen aus, so lässt sich auch die These[2]), die die Archidiakonen als eine den Chorbischöfen vom Bischof entgegengesetzte Oppositionspartei hinstellt, nicht aufrecht halten. Wozu sollen die Bischöfe das getan haben? Um ihrem bischöflichen ordo eine oppositionelle Konkurrenz zu schaffen waren die archidiaconi als Leviten[3]) nicht geeignet. Um sie aus dem vermeintlichen Gebiet der kirchlichen Verwaltung hinauszudrängen durch die Archidiakonen, müsste man den Bischöfen schon zutrauen, sie hätten den Teufel durch Beelzebub austreiben wollen[4]).

Die Annahme, die Archidiakonen als Nachfolger der Chorbischöfe zu betrachten, wird dadurch nicht gestützt, dass deren Sprengel sich gedeckt hätten. Hinschius legt darin gerade den wesentlichen Unterschied zwischen dem orientalischen und abendländischen Chorepiskopat, dass jene in abgegrenzten Sprengeln residiert hätten, diese aber nicht. Schröder wendet sich dagegen und beruft sich[5]) auf das Konzil von Aachen 836[6]), auf

[1]) MRUB I, 317 und 1042.

[2]) Schröder l. c. S. 37.

[3]) MRUB I, 228.

[4]) Vergl. Hinschius, II, 166, Anm. 7; 167 Anm. 3; 168, Anm. 5, wo die Gründe aufgezählt werden, die die Bischöfe zum Kampf gegen die Chorbischöfe bestimmten. Es ist lediglich ein Einschreiten gegen Missbrauch ihres bischöflichen ordo.

[5]) Schröder l. c. S. 61 und Zeitschrift für kath. Theol., Jahrg. 1891 über die Chorb. des 8. und 9. Jhrdts.

[6]) Mansi XIV, pag. 680. IV. — Hinschius äussert sich (System II, 169, Anm. 6): „Dass die Archidiakonen die Nachfolger der Chorbischöfe in deren Sprengeln gewesen und teilweise die nachmaligen Archidiakonatsbezirke

Reims und Mainz. Wenn das Konzil von Aachen bestimmt episcopi ministros non sectantes avaritiam per parochias suas constituant, so sind unter den parochiae die Diözesansprengel der Bischöfe zu verstehen. Wenn die ministri, worunter es die chorepiscopi, die archipresbyteri, die archidiaconi versteht, getadelt werden wegen ihrer Habsucht non solum in presbyteris sed etiam in plebibus parochiae suae, so ist mit parochiae allgemein Bezirk gemeint, der aber nicht notwendigerweise mit den chorepiscopi zu verbinden ist, wo zugleich archipresbyteri und archidiaconi genannt werden.

In Mainz waren ganz besondere Verhältnisse. Diese Diözese barg in ihrem Schosse noch das aufgehobene Erfurter Bistum und das geplante Buraburg (Fritzlar). Nimmt man hinzu, dass Rhabanus von Mainz für die Chorbischöfe eintrat, so liessen sich hier derartige Sprengel annehmen [1]). Auch für Reims ist eine solche Annahme nicht ganz abzuweisen. Ebo von Reims [2]) sagt: corepiscopi vero ministerium est omnem sacerdotalem regionis sibi commissae conversationem corrigere atque dirigere. Es ist möglich, dass damit ein eigener Sprengel, nicht die ganze Diözese gemeint ist.

Nach diesen Erläuterungen bleibt uns wenig Aussicht, für Trier eine Nachfolgeschaft der Archidiakonen in die nichtbischöfliche Amtstätigkeit der Chorbischöfe anzunehmen. Die ersten Chorbischöfe für Trier sind uns bezeugt [3]) unter der Regierung Milos, dem Karl Martell für seine Kriegsdienste Reims und Trier gegeben hatte, das seiner Familie reserviert schien [4]). Alle Chroniken, die seiner erwähnen,

---

mit den alten chorbischöflichen Distrikten identisch sind, halte ich für irrig. Da es fast nirgends feste chorbischöfliche Sprengel gab und diese, wo sie vorkommen, viel grösser wie die Archidiakonate gewesen sein müssen. Ebenso falsch ist es, wenn Mooren, Erzdiözese Köln (S. 33 nr. 2) die Chorepiscopi auf dem Konzil zu Trier 981 (Harzheim, Conc. Germ. II, 664) für Chorbischöfe im ältern Sinne erklärt, es sind hier ebenfalls Archidiakone gemeint.

[1]) Vergl. Dümmler, Geschichte des ostfränk. Reiches, I² 314. Mit Berufung auf ihn spricht Hinschius von einem „es scheint" für Mainzer chorbischöfl. Sprengel.

[2]) de ministris Remensis eccl. Migne s. l. 135, 409.

[3]) Wir führen nur die ausdrücklich bezeugten, nicht die vermutlichen Chorbischöfe an. Vergl. über letztere z. B. die interessanten Bemerkungen bei Goerz, Regesten I, 168.

[4]) Basin und Liutwin fungieren eine Zeit lang zusammen als Bischöfe. cfr. Hontheim, hist. dipl. I, 90, wo drei Urkunden unterschrieben von Basinus episcopus et Liutwinus episcopus. Milo ist Sohn Liutwins. Liutwin, Neffe Basins.

werfen Steine auf ihn, weil er nur tonsurierter Bischof war. In dem Umstand lag auch die Notwendigkeit für ihn, sich Chorbischöfe zu halten iuxta morem illius temporis, wie die gesta der Trierer Suffragandiözese Verdun berichten [1]) In Reims war zu seiner Zeit der Chorbischof Abel [2]). Dass auch in Trier während seiner Regierung, in die auch Bonifatius kein Regiment hineinbringen konnte, Chorbischöfe waren, sagt uns die für die Abstammung Guidos von Spoleto so wichtige Urkunde vom Jahre 775 oder 776 [3]). Darin behauptet der missus Wicbertus, Milo habe aus Trier Unteräbte ins Kloster Mettlach geschickt, den Ebreus, „et post Ebreum Ratbertum episcopum et post Ratbertum Harthamum." Auch letzterer wird in derselben Urkunde Bischof genannt.

Zur Zeit des von Karl dem Grossen für seine Missionen im Sachsenlande oft verwendeten Bischofs Amalarius (809—814) assistiert auf Karls Befehl sein Chorbischof mit dem Bischof Heriland von Verdun dem Erzbischof Wulfar von Reims bei der Weihe des Trierer Priesters Frothar [4]) zum Touler Bischof.

Der Chorbischof des vielbeschäftigten Hetti (814—847), des Legaten Karls nach Konstantinopel, war der gelehrte Thegan, der Biograph Ludwigs des Frommen. Am 25. Oktober 844 setzt er in dem zu Prüm gehörenden Kloster Münstereifel die vom Prümer Abt Marcward von Rom gebrachten Reliquien der Heiligen Chrysanthus und Daria bei [5]).

Auch von der Zeit Theutgauds (847—863), des Neffen Hettis, wurde die Trierer Kirche a corepiscopis regiert [6]). Das sind die sicher bezeugten Chorbischöfe Triers und diese Nachrichten die einzigen, die wir von ihnen besitzen. Nur für die Zeiten Milos und Theutgauds

---

[1]) M. G. SS. IV, 44: episcopatus illius ecclesiae (Verdun) per XII annos vacans exstitit. Sed quidam servus Dei Amalbertus (um 770) nomine iuxta morem illius temporis corepiscopus factus ipsam regebat ecclesiam et tunc perdidit . . . et alia quam plurima.

[2]) Hontheim, Prodromus hist. Trev. I, 426; ib. S. 310, Allgemeines über die Chorbischöfe.

[3]) MRUB S. I, 27 und Goerz, Regesten I, 964.

[4]) M. G. SS. II, 585, Flodoard hist. eccl. Rem. II, c. 18: cum Frotherius quidem Trevirensis ecclesiae presbyter episcopus ordinandus esset, iussu imperatoris Magni Caroli, Treviricae urbis Archiepiscopum Amalarium cum Adalmeto ipsius Corepiscopo et Herilando convocatum ad ordinationem paruisse.

[5]) Vergl. Goerz, Regesten I, 551. Hontheim l. c. I, 177, wo sein Brief an Hetto von Mainz, dem er Alkuins Buch de trinitate sendet: Theganus peccator, licet antistes.

[6]) Ann. Xantenses M. G. SS. II, 233. cfr. S. 61.

werden mehrere genannt, aber es ist nicht notwendig, diese als zu gleicher Zeit bestehende anzunehmen. Amalars Chorbischof wird ausdrücklich chorepiscopus ipsius genannt[1]). Dies deutet auf einen hin. Zur Zeit Milos ist in Reims nur einer[2]). Verdun[3]) wird während der 12jährigen Vakanz nur von einem Chorbischof geleitet. Die Vakanz unter Theutgauds Regierung dauerte nach Gams 2, nach andern 7 Jahre. In der kurzen Zeit war es wohl kaum möglich, dass diese Chorbischöfe sich so organisiert hätten, dass die Archidiakonen, sei es in ihrer Verwaltungstätigkeit, sei es in ihren vermutlichen Sprengeln als ihre Nachfolger zu betrachten sind.

Durch alle derartige lose Vermutungen wird unsere oben aufgestellte Thesis nicht erschüttert. Im Gegenteil; wenn wir uns wiederum die ersten Urkunden ansehen[4]), so treten uns da die Archidiakonen nicht einmal mit dem Titel corepiscopus auf. Sie unterzeichnen mit dem Titel archidiaconus. Erst in dem Prekarievertrag[5]) des Archidiakons Wicfried vom Jahre 967 begegnet uns ständig abwechselnd mit archidiaconus der chorbischöfliche Titel. Wie die Archidiakonen zu diesem Titel gekommen sind, kann man verschiedene Vermutungen aufstellen. Es mag der Bischof ihnen den Titel verliehen haben, es mögen die Archidiakonen sich denselben beigelegt haben, es mag das Volk, die Kleriker sie so genannt haben. Als der Bischof die Visitationen nicht mehr hielt, sah Volk und Klerus besonders auf dem Land nur den Archidiakon als stellvertretenden Bischof, als „Landbischof". Dabei mag die Erinnerung an die früheren corepiscopi vielleicht mitgespielt haben. Mit diesem Titel war man sehr freigebig, man legte den Kantoren der Stifter diesen Namen bei, indem man χωρα auf χορος deutete und sprach von chori episcopi[6]). Um so mehr konnte man die bischöflichen Beamten so nennen, die in den einzelnen Sprengeln der Diözese die bischöfliche Jurisdiktion ausübten, wenn sie auch des bischöflichen ordo entbehrten.

[1]) S. 43, Anm. 4.
[2]) S. 43, Anm. 2.
[3]) S. 43, Anm. 1.
[4]) MRUB I, 164, 184 aus Jahren 924, 946.
[5]) MRUB I, 228.
[6]) Hinschius, System II, S. 99, Anm. 1.

VI. Das Archidiakonat und das Stiftsrecht.

Wir müssen noch eine andere Möglichkeit berücksichtigen, wie sich die Archidiakonate entwickelt haben könnten, die auf den ersten Blick viel Wahrscheinlichkeit für sich hat. Da sich die fünf Trierer Archidiakonate nach alten Stiften benennen, könnte man versucht sein, die späteren Archidiakonalrechte aus alten Stiftsrechten abzuleiten. Gerade die Tatsache, „dass der Besitz des Archidiakonats so regelmässig an die Propstei einer meist sehr alten Stiftskirche gebunden ist“ [1]), hat Schröder als Hauptmitbeweis gedient für seine These der Entstehung der Archidiakonate aus dem Archipresbyterat. Und Hilling schreibt[2]): „es ist in der Tat eine auffällige Erscheinung, dass z. B. in den Erzdiözesen Köln, Trier, Mainz die Archidiakonate sich regelmässig um die Domkirche oder eine uralte Stiftskirche gruppieren, deren Leiter die Archidiakonalfunktionen ausüben. Im Spiegel dieses Bildes beschaut, gewinnt die Schrödersche Hypothese an Wahrscheinlichkeit. Denn schwerlich wird man den durch den Besitz eines Archidiakonats ausgezeichneten Stiftskirchen eine ruhmreiche Vergangenheit in der Förderung des christlichen Lebens absprechen können. Auch erscheint sicher, dass diese Archidiakonate nicht auf administrativem Wege durch bischöfliche Privilegien entstanden sind. Unmöglich ist es aber andererseits, dass die Stiftskirchen früher eine Art Oberpfarrei über ihren nachherigen Archidiakonatssprengel gebildet hätten. Diese Annahme wird durch die kolossale Ausdehnung mancher Bezirke widerlegt. Sehr viele Gründe sprechen dagegen zu Gunsten der Hypothese, dass die Pröpste der Stiftskirchen zum Teil die unmittelbaren Nachfolger der vordem an ihrem Sitze amtierenden Chorbischöfe sind. Daneben waren aber für die Entstehung anderer Archidiakonate andere Gebiete massgebend.“

Wir brauchen auf die chorbischöfliche Frage nicht mehr zurückzukommen. In den Quellen findet sich kein Anhalt, der uns bestimmen könnte, den Chorepiskopat mit einem Stift zu verbinden, das den Trierer Archidiakonaten seinen Namen gab. Wollten wir im Gegenteil Gewicht legen auf die Urkunde[3]), nach der Milo Chorbischöfe nach dem alten Stift Mettlach schickte, so spräche das gegen eine solche Annahme, dass man bei Bildung der Archidiakonate auf einen ehe-

[1]) Schröder l. c. S. 53.
[2]) Archiv für kath. KR 81, 97/98.
[3]) MRUB I, 27.

maligen chorbischöflichen Sitz Rücksicht genommen hätte. Denn Mettlach wurde eben nicht Archidiakonatssprengel.

Wir beschränken uns darum lediglich auf die Stiftsfrage. Die grosse Ausdehnung der Trierer Sprengel macht ja zunächst die Annahme einer Entwicklung der Archidiakonate aus altem Stiftsrecht unwahrscheinlich. Aber könnte man sich nicht einen etwaigen Vorgang in dieser Weise erklären: Bei der Abgrenzung der Diözese in Archidiakonatssprengel und bei Erteilung der Archidiakonalgewalt berücksichtigte der Trierer Bischof die Rechte jener Stifte, die sie als Mutterkirchen über die in ihrem Gebiet und von ihnen erbauten Kirchen hatten. Da diese Rechte bezüglich der Verwaltung von der Stiftspersönlichkeit ausgeübt wurden, die die Chrodegangsche Regel Archidiakon, die Aachener Propst nennt, schlug der Bischof zu seinen Rechten die Verwaltungsrechte über die andern Pfarreien des von ihm gebildeten Archidiakonatssprengels. So wären denn die Pröpste dieser Stifter die archidiaconi nati der um ihre Stiftskirchen sich gruppierenden Archidiakonate.

Aber eine solche Annahme wird schon durch die so oft erwähnten ersten Urkunden widerlegt, die uns Archidiakonen bezeugen. Die erste Urkunde von 924[1]) unterschreiben die vier Archidiakone so, dass der erste sich prepositus et archidiaconus, die andern nur archidiaconus zeichnen. Nach ihnen folgen drei Pröpste. Auch die folgende Urkunde von 946 wird genau so unterschrieben: der erste nennt sich prepositus et archidiaconus, die andern archidiaconi. Der prepositus et archidiaconus ist in beiden derselbe Teudo. Da wir wissen, dass die Urkunden im Domkapitel ausgestellt sind, wird Teudo der Dompropst sein. Wären die andern Archidiakonen Pröpste, so hätten sie als Würdenträger der alten Stifter sich ebenso genannt, wie der Dompropst und die folgenden Pröpste. Wollten wir die drei Zeugen nach dem Dompropst und vor den drei andern Pröpsten, die vielleicht Pröpste der Stadtkollegiatkirchen sind, als Pröpste annehmen, so hätten wir schon 7 Pröpste im Domkapitel zu Anfang des zehnten Jahrhunderts. Das ist nicht gut anzunehmen.

Dazu kommt noch ein wichtiges Moment. Wären wirklich die Archidiakonate mit den Propsteien der alten Stifte von vorneherein verbunden gewesen, so müsste der Propst dieser Stifte, wie wir schon bemerkt haben, der archidiaconus natus seines betreffenden Sprengels sein. Das ist aber nicht der Fall, nicht einmal bezüglich des Dom-

[1]) MRUB I, 164.

propstes, mit dem sich von vornherein das Archidiakonat verband, für den archidiaconatus major von S. Peter.

In der Urkunde von 1063 [1]), die uns zum erstenmal einen Archidiakon mit seinem bestimmten Sprengel nennt, ist Inhaber des Archidiakonats von St. Peter Bruno. Bruno ist aber nicht Dompropst, sondern 1061 zeichnet Rambert [2]) und 1068 [3]) Arnolf, mit dem der genannte Bruno testiert.

1119 [4]) schenkt Erzbischof Bruno dem Andreaskloster zu Cöln einen Zehnten zu Bacharach benigno assensu Godefridi corepiscopi. Bacharach liegt im Archidiakonat Carden. Godefrid ist nun 1098 [5]) nur archidiaconus, 1101 [6]) Domdechant und zeichnet 1110 [7]) als decanus et archidiaconus. Propst von Carden ist aber nach derselben Urkunde von 1098 [1]) Bruno, prepositus Cardonensis.

1202 ist Theodoricus [8]) Archidiacon von St. Peter, der Dompropst ist aber Conrad, der Archidiakon von Tholey ist.

Auch andere Pröpste, wie die von St. Paulin, St. Simeon, St. Florin sind als Inhaber der archidiakonalen Würde bezeugt [9]). Wir glauben nicht, dass die Pröpste von den alten Stiften sich in dieser Hinsicht hätten ein Recht nehmen lassen.

Wir können schliesslich nachweisen, dass die Benennung der Trierer Archidiakonate nach den alten Stiften erst nachträglich erfolgt ist. Durch die Titulaturen der Archidiakonen und der Archidiakonate ist klar ausgedrückt, dass das Institut am Sitze des Bischofs seine Wurzeln schlägt, nicht im alten Stiftsboden.

Schon der uns bekannte levita Wicfridus drückt das aus, wenn er in der Urkunde von 975 [10]) schreibt: ego Wicfridus sanctae Trevirensis sedis archidiaconus. Und wenn der mächtige Archidiacon Heinrich von Bolanden, der Führer im Streite gegen Erzbischof Arnold, sich 1267 [11]) nennt archidiaconus in ecclesia Trevirensi et prepositus ecclesiae Cardonensis, so drückt er aus, dass er Archidiakon in Trier und Propst von Carden ist. Er ist Archidiakon der Trierer Kirche in erster Linie, in zweiter Linie Propst der Cardener Kirche, obwohl er das Archidiakonat von Carden besitzt [12]). Darum schreibt der Kur-

---

[1]) MRUB I, 356; — [2]) ib. I, 355; — [3]) ib. I. 367; — [4]) ib. I, 437.

[5]) MRUB I, 396, Urk. zwischen 1079—1101; — [6]) ib. I, 404; — [7]) ib. I, 419; — [8]) ib. II, 207; — [9]) ib. I, 604, 603, II, 163, 208 und 222.

[10]) MRUB I, 245.

[11]) Günther, codex Rheno-mosell. III, 228.

[12]) Vergl. MRUB I, 445, 446; III, 36, 42, 43; II, 150. Hontheim, hist.

fürst Jakob von Eltz 1568, als sich die Gewohnheit längst gebildet hatte, die Archidiakonate nach den Stiften zu benennen, an den Dechant von Carden, den er einstweilen mit der Visitation des Archidiakonats Carden betraut: vacante siquidem in presenti archidiaconatu tituli s. Castoris in maiori ecclesia nostra Trevirensi [1]).

Bis 1083 nennen sich die Trierer Archidiakonen einfach corepiscopi oder archidiaconi. Eine Urkunde dieses Jahres [2]) benennt uns den Archidiakon von St. Peter als corepiscopus civitatis. In derselben Urkunde ist uns zum erstenmal die Verbindung eines Archidiakonats mit der Propstei in Carden bezeugt. Unter den Zeugen dieser Domkapitelsurkunde zeichnet ein anderer Bruno als Bruno corepiscopus et prepositus Caradonensis. 1097 [3]) unterzeichnen drei Bruno, die deutlich sich unterscheiden, wenn sie zeichnen:

S. Brunonis corepiscopi et ecclesia S. Petri prepositi,
S. Brunonis senioris corepiscopi,
S. Brunonis corepiscopi et Cardonensis prepositi.

Fast 100 Jahre später unterschreibt in der Bestätigungsurkunde [4]) der Güter der Abtei Arnstein der Archidiakon Konrad als archidiaconus in Cardene. Der mitgenannte Archidiakon Adalbert ist nicht näher bestimmt.

Um diese Zeit, 1212 [5]), zeichnet der Archidiakon von St. Peter zum erstenmal als maior archidiaconus, das nun ständiger Titel für die Inhaber dieses Archidiakonats wird.

In demselben Jahre nennt sich in der Urkunde, die den Schiedsspruch über den Streit des Archidiakons Otwin von Carden und des Propstes Ingebrand von Münstermaifeld bezüglich der Visitationsgebühren enthält, der Archidiakon Johann, archidiaconus de Dietkirchen [6]). In der vom Bischof Theoderich ausgestellten Inkorporationsurkunde von Linz an das Kloster Gerresheim vom Jahre 1217 [7]) wird er genannt archidiaconus Trevirensis ultra Rhenum. Denselben Ausdruck enthalten die gesta Trevirorum [8]) und 1252 die Incorporationsurkunde der Pfarrkirche von Braubach an das Castorstift in Coblenz [9]).

---

dipl. II, 295 vom J. 1393: Die erste deutsche Urkunde eines Archidiakons: Johann Ruprecht von Honecke, Koirbischoff im Dume zu Trier.

[1]) Hontheim, hist. dipl. III, 14.

[2]) MRUB I, 378; — [3]) ib. I, 391; — [4]) ib. II, 163 vom J. 1197; — [5]) ib. II, 207, 222; — [6]) ib. III, 1.

[7]) Günther, codex Rheno-mosell. II, 36.

[8]) ed. Wyttenbach I, 271.

[9]) MRUB III, 1134, archidiaconatum trans Rhenum.

Für 1256[1]) ist uns der archidiaconus de Longuione bezeugt in der Urkunde, in der sich das Domkapitel vereinigt zur gemeinsamen Verteidigung seiner Rechte. Die Urkunde ist unterzeichnet von; Symon maior prepositus et archidiaconus, Arnoldus maior archidiaconus, Henricus archidiaconus et Cardonensis prepositus, Theodoricus archidiaconus de Longuione. Da das Archidiakonat Dietkirchen im Besitze des Erzbischofs Arnold ist[2]), ist der Dompropst der Archidiakon von Tholey. Etwas später (1297) richtet Bonifatius VIII. an Robert von Warnesberg, archidiacono de Tholey, einen Auftrag (Sauerl. Vat. Regest. 23. Nachtrag, 37).

Erst im 14. Jahrhundert werden die Benennungen erweitert durch die Stiftstitel. In einer Dispensurkunde Clemens V. für den Archidiakon Gerard von Wirneburg vom Jahre 1312 lautet die Adresse [Cl V] . . . Gerardo de Wyrneburg, archidiacono S. Agathes in ecclesia Treverensi[3]).

Und 1338 unterzeichnet sich der Cardener Archidiakon mit vollem Titel, wie er nun beibehalten wird und auch von den andern Archidiakonen bezeugt ist. In der Fundationsurkunde des Kollegiatstiftes Beatae Mariae Virginis zu Oberwesel, wozu der Archidiakon Godfrid seinen Konsens gibt, unterzeichnet er: et nos Godfrid de Brandenborch tituli S. Castoris in Cardona, archidiaconus in ecclesia Trevirensi[4]). In einer Incorporationsurkunde Balduins vom Jahre 1351 werden dem Florinsstift in Koblenz übergeben . . . ecclesias parochiales de Mendig superiori videlicet archidyaconatus titulo S. Castoris in Cardono et de Flechten archidyaconatus titulo sancti Lubentii in Dytkirchen[5]).

Die nächste Urkunde mit Zeugenreihen aus den Archidiakonen ist erst von 1500[6]). Darin treten alle auf mit diesem vollständigen Titel: Dame von Helmstatt sant Lubentii zu Diethkirchen, Johann von Vinstingen sant Castoris zu Carden, Philips von Seneney sant Agathen zu Longuion, Friederich von Brannenburg sant Marien (!) zu Tholey[7]) titel archidiaconi. Der Dompropst hat nicht unterzeichnet. Er ist archidiaconus tituli S. Petri[8]).

---

[1]) MRUB III, 1366.
[2]) ib. III, 1407.
[3]) Sauerland, Urk. und Regesten zur Geschichte der Rheinlande, 366.
[4]) Hontheim, hist. dipl. II, 129.
[5]) Günther, Codex dipl. III, 2, 561.
[6]) Hontheim, hist. dipl. II, 525.
[7]) Sonst s. Mauritii cfr. ib. III, 187, vielleicht hier Schreibfehler.
[8]) Vergl. Hontheim, hist. dipl. III, 187.

Wollen wir für diese Benennungsweise eine Erklärung abgeben, so möchten wir folgendes annehmen. Als der Trierer Bischof seine Diözese in Archidiakonatssprengel einteilte, waren für ihn massgebend die natürlich gegebenen Grenzen der Gaue. Dabei brauchen wir nicht anzunehmen, dass sie grundbuchmässig abgeteilt waren. Der eine Archidiakon erhielt das Gebiet trans Rhenum [1]), der andere das Gebiet an der sare [2]), der dritte das der terra Gallica usw., sich anlehnend an die gegebenen Gaugrenzen, die sich ja im allgemeinen mit den Dekanaten decken, von denen mehrere zum Archidiakonat vereinigt worden waren. Die Vereinigung mehrerer Gaue oder Dekanate war ihre regio. Darum wird der erste mit einem bestimmten Sprengel genannte Archidiakon chorepiscopus regionis ipsius genannt [3]). Im Laufe der Zeit schwanden die alten Gaubezeichnungen [4]), die durch die Bildung der Grafschaften durchbrochen wurden. Zu gleicher Zeit tritt unter den Prälaten das Bedürfnis ein, ihrem Namen bestimmte Titulaturen hinzuzufügen. Der Dompropst, der bis dahin nur prepositus zeichnete, setzt seit 1068 domus maioris hinzu [5]), um sich von 1129 [5]) an stets maior prepositus zu nennen. 1068 wird Bruno corepiscopus regionis ipsius [6]) genannt, 1083 [7]) zeichnet er als corepiscopis civitatis, 1084 [8]) als senior corepiscopus. Was lag näher für den Besitzer des Archidiakonats, in dem das Burdekanat mit der ecclesia maior lag, als sich bald maior archidiaconus zu nennen [9]), wie das wirklich geschah seit 1202 [9]).

Seit dem Ausgang des 12. Jahrhunderts scheint es Sitte gewesen zu sein, dass der Bischof dem Propst von Carden auch den um dieses Stift herumliegenden Archidiakonatssprengel gab [10]). 1197 nennt sich Conrad archidiaconus in Cardona [11]), da der Cardener auch als der erste bezeugt ist, der sich archidiaconus in ecclesia Trevirensi tituli S. Castoris in Cardone nennt [12]), mag der Vorgang des Cardener- und des Grossarchidiakons auf die andern vorbildlich eingewirkt haben. Denn 1212 [13]) haben wir einen archidiaconus de Dietkirchen und 1256 [14]) einen archidiaconus de Longuione. Dabei mag sich denn im Laufe der Zeit die leicht gegebene Vorstellung mit eingeschlichen haben, jene alten Stiftskirchen seien als Urzentren des Christentums auch die Entwickungskeime zur Bildung der Archidiakonate gewesen. Einer derartigen Versuchung

[1]) Siehe S. 48; — [2]) MRUB II, S. 396; — [3]) ib. I, 356.

[4]) Seit dem 12. Jhrdt.; Marx, Geschichte Triers I, S. 115.

[5]) MRUB I, 367, 465a; — [6]) ib. I, 356, es ist das Archidiakonat von St. Peter; — [7]) ib. I, 338; — [8]) ib. I, 380; — [9]) ib. II, 207; — [10]) ib. II, 150; — [11]) ib. II, 163; — [12]) Seite 49; — [13]) ib. III, 1; — [14]) ib. III, 1366.

konnte auch der gelehrte Browerus nicht widerstehen, wenn wir mit den Bollandisten seine Ausführungen über die Beziehung des hl. Castor in Carden und des hl. Lubentius in Dietkirchen zu den spätern Archidiakonaten recht auffassen [1]).

Weder Stiftsrecht noch chorepiskopales Recht, sondern das bischöfliche Recht ist das Fundament, das die Trierer Archidiakonate ins Leben rief und sie erhielt.

Ganz klar drückt dieses Verhältnis eine Urkunde Honorius IV. an den Dietkirchener Archidiakon Gerard von Eppenstein aus vom Jahre 1286. Es ist eine Dispens über cummulatio beneficiorum und aetatis defectus. Darin heisst es, er habe unter andern Benefizien auch archidiaconatum in ecclesia Treverensi . . . cui praepositura in Ditkirchen est annexa. Also die Propstwürde ist ein Annex des Archidiakonats, nicht umgekehrt ist der Archidiakonat die Consequenz der Propstei, des Stifts [2]).

VII. Der Kampf der Archidiakonalgewalt mit der bischöflichen Macht.

Die Entwicklung der Trierer Archidiakonate fand erst ihren Abschluss in dem schon erwähnten Kampfe derselben, den sie unter Erzbischof Arnold von Isenburg zu bestehen hatten und der schliesslich mit einer völligen Niederlage der bischöflichen Gewalt endigte. Der Bischof hatte die Archidiakonate geschaffen, der Bischof war der Verleiher des Amtes geblieben, aber das Amt selbst hatte einen andern Charakter im Besitze der Archidiakonen angenommen. Nach mittelalterlicher Rechtsauffassung war das archidiakonale Amt selbst auch die Quelle seiner daraus sich ergebenden Befugnisse. Die Gewalt des Archidiakons war sein Privatrecht, er war archidiaconus dei gratia, wie der Bischof. Eine solche Verselbständigung der Gewalt ihres ehemaligen missus lag nicht in der Absicht des Bischofs, als er sie gründete. Aber der Angriff

---

[1]) Browerus, antiquitates et annales Trevirenses, Leodii 1670 I, 236 und AA. SS. vita S. Lubentii, Oct. IV, 202, vita S. Castoris Febr. II, 661.

[2]) Sauerland in den Annalen des hist. Vereins für die Geschichte des Niederrheins, 68, 36. So ist die Behauptung von Hinschius, der keine Entwicklung von unten her, sondern eine Entstehung auf bischöfliche Anordnung hin annimmt, auch für Trier gerechtfertigt. Auf die Möglichkeit einer Entwicklung aus dem Archipresbyterat für Trier gehen wir nicht ein; die geringe Anzahl der Archidiakonate widerlegt dies sofort. Auch hat Schröder dies für die Trierer Archidiakonate nicht behauptet, wie Hauck KG IV, 10, anzunehmen scheint.

gegen diese Selbständigkeit von seiten des Bischofs erfolgte zu spät. Er endigte damit, dass er nun auch diese selbst rechtlich anerkennen muss und die Archidiakonen selbst den Bereich ihrer Macht bestimmen und begrenzen.

Schon Albero (1129—1152), der erste Erzbischof in Waffen, liess sich sein Visitationsrecht und die damit verbundenen Einkünfte bestätigen von Eugen III. Dasselbe musste sich sein Nachfolger Hillin (1152—1169) zweimal tun lassen. Wir erfahren es aus der Urkunde Hadrians IV. für Hillin[1]): Adrianus . . . attendentes iura et antiquas atque canonicas consuetudines que in ecclesia tua a longis retro temporibus esse noscuntur . . . roboramus . . . exitum videlicet in quarto anno per totum episcopatum tuum ad consecrationes ecclesiarum confirmationes hominum et correctiones excessuum secundum sinodalem iustitiam ad cuius laboris expensam totam decimam cum integritate eodem quarto anno vel quartam partem annis singulis . . . interdicimus ut nullus archidiaconorum ecclesie tue curam animarum in ecclesiis que in tuo episcopatu consistunt alicui committere sine tuo consensu presumat, sicut predecessor noster s. recordationis papa Eugenius b. m. predecessori tuo Alberoni et tibi dinoscitur concessisse.

Einige Jahre[2]) später richtet sich Hadrian an die Archidiakonen selbst: . . . universitati vestre per apostolica scripta precipiendo mandamus, quatinus eidem fratri nostro archiepiscopo (Hillin) debitum in omnibus subiectionem et reuerentiam impendentes! ei tamquam proprio pastori et rectori animarum uestrarum humiliter obedire curetis. Quod uero ipse in commisso sibi archiepiscopatu rationabiliter ordinaverit contradicere nullatenus presumatis, nec inuestituram ecclesiarum absque sua noticia et assensu sicut in priuilegio et ab apostolica sede indulto noscitur contineri sacerdotibus de cetero concedatis. Nec enim potestate ab eo uobis concessa uolumus uos abuti, ut pro eo quod investiendi potestatem ab ipso constat vos suscepisse sine eius assensu et coniuentia inuestituram facere debeatis. Quod si a uobis ulla fuerit ratione presumptum! nos in irritum quod factum fuerit revocabimus, et nullam firmitatem in posterum decernimus obtinere.

Zum offenen Kampfe[3]) zwischen beiden Gewalten kam es, wie gesagt, unter der für die Entwickung des Erzstiftes zum Kurfürstentum

---

[1]) MRUB I, 592 vom J. 1155. 13. Juli.

[2]) MRUB I, 601, vom J. 1157—1159. 11. Mai.

[3]) Was den Streit unter Arnold I. 1169—1183 betreffs des Dietkirchener Archidiakonats zwischen ihm und dem dafür von Hillin bestimmten

bedeutsamen Regierung Arnolds II. von Isenburg. Er hatte vorher das Archidiakonat von Dietkirchen inne, das er als Erzbischof beibehielt. Er brauchte Geld für seine Bauten und die Vollendung der Stadtmauern von Trier und Coblenz[1]).

Am 5. Mai 1257 verband sich das Domkapitel mit den Stiften St. Simeon und St. Paulin zur Wahrung ihrer Rechte[2]): . . . considerantes quod a se ipso incipit caritas ordinata . . . unanimi consensu . . . compromittimus quod pro iuribus ecclesie nostre nec non et libertate tam prepositi quam decani quam archidiaconorum . . . operam communem adhibimus . . . Sie verschwören sich dazu eidlich aufs Evangelium und drohen jedem Widersacher oder Ankläger aus ihrer Mitte Verlust aller Kapitelsrechte an.

Verstärkt durch den Beitritt der Abtei Maximin ging das Kapitel im Februar 1257 offen gegen den Erzbischof vor. Sie mahnen humiliter et devote, ne vis archidiaconorum vel aliorum prelatorum civitatis et dioecesis Trevirensis iurisdictionem perturbetis, sed eos uti ea iurisdictione libere et quiete permittatis qua hactenus sunt cum antecessoribus usi ac venerabilem virum dominum Henricum archidiaconum Trevirensem tenere synodum suam apud Andernacam libere permittatis . . . dann folgen die andern Beschwerden. Da man sich fürchtet, Boten nach Ehrenbreitstein[3]) zu schicken, wurden die Beschwerden in der Domkirche veröffentlicht.

Am 4. März antwortet[4]) ihnen der Erzbischof und verbietet jede Verbindung gegen ihn bei Strafe öffentlicher Exkommunikation; auf die Beschwerden geht er nicht ein. Unterdessen hatte sich die antibischöfliche Partei an die römische Kurie gewandt. Dem päpstlichen Kommissar, Kardinalpriester Hugo von S. Sabina wurde die Angelegenheit zur Entscheidung übertragen. Die Sache der Partei vertrat der Trierer Kanonikus Hugo de Lapide, die des Bischofs der Abt Nikolaus von Toul und der Kaplan Gerard von St. Michael in Coblenz. Aber die Entscheidung[5]) des päpstlichen Kommissärs fällt zu Ungunsten des

---

Neffen Godin angeht, so handelte es sich dabei um die Einkünfte, nicht um eigentliche Rechtsangriffe. Vergl. gesta Trev. ed. Wyttenb. I, 271; Cüppers, gesta Trev. Münst. Dissert. 1882, Seite 13.

[1]) . . . graves admodum ex actiones et tallias indebitas in clerum sue civitatis et dioecesis exercere presumens . . . ist ein Vorwurf, den man ihn macht. MRUB III, 1407. Da ihm in betreff solcher Forderungen der Stadt gegenüber freie Hand benommen, musste der Klerus herhalten. Vergl. Schoop, Westd. Zeitschr. Ergänzungsheft I, 134.

[2]) MRUB III, 1380.

[3]) quod quasi pro domicilio inhabitatis MRUB III, 1388.

[4]) MRUB III, 1389; — [5]) ib. III, 1407.

Erzbischofs aus. Hugo bestätigt: archidiaconos suos uti sua iurisdictione non permittit, prout eis competit ex rationabili et prescripta consuetudine et hactenus pacifice observata. Er gebietet: archidiaconos predictos non impediat uti libere iurisdictione sua prout ad illos spectat ex antiqua et approbata consuetudine . . . et quoniam ex parte dicti archiepiscopi fuit prepositum, quod predicti archidiaconi institutiones rectorum in ecclesiis, correctionem subditorum et cognitionem causarum matrimonialium usurpabant, facientes sibi et archipresbyteris et decanis obedientiam et reverientiam in ipsius preiudicium repromitti, ac eorum subditis inhibebunt, ne coram archiepiscopo et eius officiali, nisi in causa appellationis quem quam conveniant, vel convenienti respondeant, asserentes ea ad archidiaconorum officium penitus pertinere, ordinamus . . ut per arbritros communiter eligendos a partibus de huius modi consuetudine sollicite de plano veritas inquirant, et consuetudine veritas inquiratur, et iurisdictione, quam eos iuxta arbitrium eorundem ex pacificia sic obtenta consuetudine in archidiaconatibus suis constiterit habuisse prefati archidiaconi sint contenti a ceteris, que ad eorum non spectant officium penitus abstinentes.

Dieses Urteil bestätigt Alexander IV. am 28. Juli 1257[1]). Unterdessen muss die Untersuchung über das Gewohnheitsrecht der Archidiakonen stattgefunden und ein für den Erzbischof ungünstiges Resultat gehabt haben. Denn schon am 5. September erklärt er sein Nachgeben. Er gestattet dem Archidiakon Heinrich von Bollanden quod . . tam in oppido Andernacensi, quam in locis aliis archidiaconatus sui synodos suas servet studiose, corrigat, visitet et emendet, liberaliter concedimus et desiderunter affectamus. Nec ipsius sentençie aut aliorum archidiaconorum sine causę cognitione relaxentur nec eas volumus auctoritate nostra preter iurisdictionem relaxari . . . . volumus et tenore presentium consentimus, ut archidiaconi nostri in terminis sibi deputatis . . . . habeant iuris dictionem suam perpetuo et exerceant, prout eorum predecessores habere et exercere consueverunt . . . et super premissis eos nullatenus impediemus. Si vero super hoc aliquid emerserit questionis per idoneos testes sive maioris sive aliarum ecclesiarum capitula questio terminetur.

Ging das Nachgeben und der Versöhnungsversuch des Erzbischofs so weit, dass er die beiden Archidiakone, den Dompropst Simon und Heinrich von Bollanden zu seinen ordinatores questionum[2]) macht, die

[1]) MRUB III, 1414.
[2]) MRUB III, 1436.

nun in Ordnung gebracht werden [1]), so war der Sieg der Archidiakonen so vollendet, dass jene beiden Archidiakonen die Gerichtsbarkeit und Befugnisse ihrer Kollegen selbst bestimmen [2]) und obendrein diejenigen des Offizials, ihres eigentlichen Gegners.

Sie bestimmen am 6. März 1258 [3]) quod archidiaconi ecclesie Trevirensis in suis archidiaconatibus plenam et liberam exerceant iurisdictionem, corrigendo, visitando, reformando, instituendo et destituendo rectores in ecclesiis et exercendo omnia quae ad voluntariam et contensiosam spectant iurisdictionem. Officialis vero curie Trevirensis nec archidiaconos nec eorum subditos super eorum negligentiis et excessibus monendi seu arguendi ullam habeat potestatem, sed solus dominus noster archiepiscopus vel alter de mandato ipsius speciali hoc faciat quando fuerit opportunum.

In einer am selben Tage erlassenen Urkunde [4]) bestimmen sie die Zugehörigkeit des Offizials zum Domkapitel und erklären die processus per magistrum Johannem de Luccellenburg vel alium quemcunque non canonicum habitos kraft- und rechtlos.

Da Erzbischof Arnold sich bei seinen Massnahmen, besonders bei Beibehaltung früherer Pfründen, wie des Archidiakonats Dietkirchen, auf ein päpstliches Privileg stützen konnte, das ihm der schwierigen Zeiten wegen dies zu tun erlaubte [5]), nahm Urban IV. in einer an Heinrich von Bollanden gerichteten Urkunde diese Vergünstigung nach Arnolds Tode zurück [6]).

In den Wahlwirren, die nach Arnolds Tode ausbrachen und in dem dadurch entstandenen Streite zwischen Erzbischof Heinrich von Vinstingen 1266—86 und dem Abte von St. Matthias, kräftigte sich die Position der Archidiakone noch mehr. Urban IV. stellte die Verleihungen der Benefizien des Trierer Erzbischofs unter die Kontrolle des vielgenannten Archidiakons Heinrich v. Bollanden. Derselbe Papst

---

[1]) MRUB III, 1434, 1435, 1436, 1440; — [2]) ib. III, 1437 und 1438.

[3]) ib. III, 1437.

[4]) ib. III, 1438.

[5]) MRUB III, 812 . . . mense tue reditus propter guerrarum discrimina sint adeo diminuti, quod sufficere nequeunt ad sustinenda opera, que incumbunt pro defensione tue ecclesie ac etiam ecclesiastice libertatis, nos devotionis tue precibus benignum impertientes assensum . . . tibi indulgemus ut beneficia ecclesiastica, quae electionis tue tempore obtinebus . . . obtinere libere valeas, usque nostre beneplacitum voluntatis.

[6]) Hontheim, hist. dipl. II, 718, anno 1261.

wendete sich zur Aufnahme seiner Bestimmungen gegen denselben Erzbischof Heinrich an die Archidiakone Arnold und Theoderich[1]). Damit war es nur noch ein kleiner Schritt zu der von dem zweiten Nachfolger Heinrichs, dem Diether v. Nassau 1300—1307 abgeschlossenen Wahlkapitulation, die die erzbischöfliche Macht sozusagen auf den Nullpunkt reduziert[2]).

Diese Kapitulationen werden auch später erneuert[3]).

Wollen wir noch zum Schlusse erwähnen, dass der Archidiakon Heinrich von Bollanden das castrum Bischofsstein besitzt, sic videlicet, ut archidiaconus vel archidiaconi succedentes nobis in archidiaconatu in perpetuum habeant id castrum[4]), so tun wir es, um zu zeigen, dass der innern Machtstellung eines Trierer Archidiakons die äussere Repräsentation entsprach.

---

[1]) Gesta II, 104, 105.

[2]) Blattau I, 62 c. bes. Sauerland in den Annalen der Gesellsch. für die Gesch. des Niederrheins, 68, 45.

[3]) cfr. iuramentum Jacobi Badensis archiepiscopi vom 2. IV. 1505 bei Hontheim II, 571, Archidiaconos . . . in exercitio iurisdictionis per me aut meos officiatos et officiales seu commissarios non impediam. Diese Kapitulation wurde von Julius II. genehmigt.

[4]) Hontheim, hist. dipl. I, 802, vom J. 1273.